

06. April 2017

BKS Bank AG



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

**Basisprospekt
über das Angebotsprogramm der**

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

in Höhe von EUR 120.000.000,00
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 175.000.000,00

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse

gemäß

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i. d. g. F.
i. V. m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom
04. November 2003
i. d. g. F.,
i. V. m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i. d. g. F.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) ein Update des Basisprospektes der Emittentin vom 01.04.2016 (in der Fassung des 1. Nachtrags vom 06.12.2016) darstellt. Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

Klagenfurt, am 06.04.2017

INHALTSVERZEICHNIS

BKS Bank AG	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
DEFINITIONEN	4
EINLEITUNG	10
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	10
LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	11
1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	13
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	13
Abschnitt B – Emittent	14
Abschnitt C – Wertpapiere.....	20
Abschnitt D – Risiken.....	31
Abschnitt E – Angebot	34
2. RISIKOFAKTOREN	36
2.1. Allgemein.....	36
2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	36
2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	40
2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.....	45
3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	58
3.1. Verantwortliche Personen	58
3.2. Abschlussprüfer	58
3.3. Risikofaktoren.....	58
3.4. Angaben über die Emittentin	58
3.5. Geschäftsüberblick	60
3.6. Organisationsstruktur	62
3.7. Trend-Informationen.....	63
3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	64
3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	64
3.10. Hauptaktionäre.....	69
3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	70
3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen.....	76
3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	76
3.14. Einsehbare Dokumente.....	76

4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN.....	78
4.1. Verantwortliche Personen	78
4.2. Risikofaktoren	78
4.3. Grundlegende Angaben.....	78
4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere..	79
4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	103
4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	111
4.7. Zusätzliche Angaben.....	112
5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	114
5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person.....	114
5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	114
5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	115
MUSTERKONDITIONENBLATT	116
MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	136
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004.....	159
DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.....	159
ANHANG ./1. – Liste der Finanzintermediäre.....	160

DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
Abgabenänderungsgesetz 2016	Bundesgesetz, mit dem u.a. das Stabilitätsabgabegesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 117/2016 vom 30.12.2016).
Abwicklungsbehörde	Gemäß § 3 BaSAG eine Organisationseinheit der FMA, die mit der Abwicklungstätigkeit betraut ist.
AfS	Finanzielle Vermögenswerte Available for Sale Zur Veräußerung bestimmte Nichtdividendenwerte bilden eine abgegrenzte Kategorie von Finanzinstrumenten. Für die Bewertung wird grundsätzlich der Börsenkurs herangezogen. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird bei Zinsprodukten die Barwertmethode angewendet. Die aus der Bewertung resultierenden Wertänderungen werden erfolgsneutral in der AfS-Rücklage ausgewiesen. Kommt es zu einer Veräußerung der betreffenden Werte, wird der entsprechende Teil der AfS-Rücklage erfolgswirksam erfasst. Bei Vorliegen von Wertminderungsgründen (z.B. in Form von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder im Falle einer messbaren Verringerung der erwarteten Cashflows) wird eine erfolgswirksame Abschreibung vorgenommen. Bei Wegfall des Grundes erfolgt eine Zuschreibung, und zwar bei Eigenkapitalinstrumenten über die AfS-Rücklage im Eigenkapital und bei Schuldinstrumenten über die Gewinn und Verlustrechnung. Anteile an Unternehmen, die weder voll konsolidiert noch at equity bewertet werden, sind Teile des AfS-Bestandes.
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung) i.d.g.F.
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) i.d.g.F.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
BKS Bank AG	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BKS Bank Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
BKS-Stammaktien	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624705)
Basisprospekt 2015	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG in Höhe von EUR 135.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 180.000.000,00 für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse vom 01. April 2015, einschließlich des 1. Nachtrags vom 12.08.2015, des

	2. Nachtrags vom 21.03.2016 und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basisprospekt 2016	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG in Höhe von EUR 105.000.000,00 für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregelter Freiverkehr bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse vom 01. April 2016, einschließlich des 1. Nachtrags vom 06.12.2016 und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Nichtdividendenwerte ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale- Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) i.d.g.F.
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F. (Bankwesengesetz - BWG)
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Emissionen	In diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG.
Emittentin	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt

Endgültige Bedingungen	Bedingungen für das jeweilige Angebot der Nichtdividendenwerte begeben unter diesem Prospekt, jeweils bestehend aus einem Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen) und einer emissionspezifischen Zusammenfassung. Diese Bedingungen sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen i.d.g.F. (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG)
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: ein für Termingelder (Termin-einlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EUR-Swap-Satz	Zeitbezogene Differenz zwischen dem Termin- und Kassakurs des Euros.
EZB	Die Europäische Zentralbank
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
FV	Hier werden alle finanziellen Vermögenswerte zusammengefasst, welche unter Nutzung der Fair Value Option in der Bilanzposition at fair value through profit or loss (FV) ihren Niederschlag finden. Sämtliche finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Marktwert bewertet. Fair Value ist definiert als der Preis, zu dem ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit im Rahmen einer Transaktion zwischen sachverständigen, voneinander unabhängigen und vertragswilligen Geschäftspartnern zum jetzigen Zeitpunkt ausgetauscht werden könnte. Sofern Marktpreise von Börsen oder anderen funktionsfähigen Märkten verfügbar sind, werden diese als Fair Value angesetzt.
Generali 3 Banken Holding AG	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7, A-1010 Wien
Generali Holding Vienna AG	Generali Holding Vienna AG, FN 107444 g, Landskron-gasse 1-3, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskron-gasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	BKS Bank AG
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewer-

	<p>tung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.</p>
gone concern	<p>Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.</p>
HtM	<p>In dieser Position weist die BKS Bank AG finanzielle Vermögenswerte, die bis zur Endfälligkeit (Held to Maturity) zu halten sind, aus. Agio/Disagio werden unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf die Laufzeit verteilt. GuV-wirksame Wertminderungen werden entsprechend berücksichtigt.</p>
i.d.g.F.	<p>in der geltenden Fassung</p>
Index-Sponsor	<p>Der Index-Sponsor stellt den jeweiligen Index zusammen und berechnet diesen.</p>
ISIN	<p>International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).</p>
iVm	<p>in Verbindung mit</p>
KMG	<p>Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 625/1991 i.d.g.F.</p>
Kuratorengesetz 1874	<p>Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.</p>
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	<p>Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.</p>
LIBOR	<p>London Interbank Offered Rate: Ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankenhandel, der jeden Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt. Je nach Währung wird der LIBOR von 8, 12 oder 16 verschiedenen Banken fixiert, wobei nur die mittleren 50% für die Berechnung berücksichtigt werden.</p>
MTF	<p>Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. Seit 1. November 2007 ist der Ungeregelte Dritte Markt nicht mehr im BörseG geregelt, er ist nunmehr ein Multilaterales Handelssystem. Die Wiener Börse AG betreibt den Dritten Markt als MTF.</p>
Nachrangige Nichtdividendenwerte	<p>Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder</p>

	der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
Nichtdividendenwerte	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4a KMG sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers - Central Securities Depository (CSD) – vom Mutterunternehmer übernommen hat.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind.
Referenzpreis	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Schottengasse 6 – 8, A-1010 Wien
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A., Via Alessandro Specchi 16, I-Rom , und bestimmte direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen derselben (darunter die UniCredit Bank Austria AG)
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen BGBl I Nr.60/2007 i.d.g.F. (Wertpapierauf-

sichtsgesetz 2007 – WAG 2007)

Wertpapieridentifizierungsnummer Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren

Wüstenrot Wohnungswirtschaft
reg. Gen. mbH

Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft
m.b.H., FN 69160 g, Alpenstraße 61, A-5033 Salzburg

EINLEITUNG

Die BKS Bank AG (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG von Nichtdividendenwerten in Österreich und/oder
- (ii) der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr bzw. der Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse.

Eine Börseeinführung kann auch unterbleiben. Über eine allfällige Zulassung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 KMG dar. Er besteht aus folgenden Abschnitten:

Abschnitt 1 Zusammenfassung des Prospektes

Abschnitt 2 Risikofaktoren

Abschnitt 3 Angaben zur Emittentin

Abschnitt 4 Angaben zu den Nichtdividendenwerten

Abschnitt 5 Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung

Musterkonditionenblatt

Muster Emissionsbedingungen

Dieser Prospekt wurde gemäß den Annices V, XI, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Der Prospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der EU-Prospekt-Verordnung und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Nichtdividendenwerten. Die im Abschnitt 4 des Prospektes enthaltenen Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich eines Annex zum Konditionenblatt (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 und Z 11 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die BKS Bank AG zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospektes. Diese Informationen haben so lange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Prospektes ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Nichtdividendenwerts gelesen wird. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/ wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes bzw. des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten angeboten werden oder für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden. In EU-Mitgliedstaaten, die die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt haben, darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der EU-Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit § 8b Abs 3 KMG veröffentlicht werden. Derzeit ist jedoch kein öffentliches Angebot bzw. keine Zulassung der Nichtdividendenwerte in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb von Österreich geplant. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen.

Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- a) die geprüften Konzernjahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2015 und 31.12.2016;
- b) der Basisprospekt 2016: Musterkonditionenblatt (Seiten 115-133) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 134-156);
- c) der Basisprospekt 2015: Musterkonditionenblatt (Seiten 111-130) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 131-152);

Die Konzernjahresabschlüsse 2015 und 2016 (als Teil des jeweiligen Geschäftsberichtes) der Emittentin können auf der Homepage der Emittentin unter den folgenden Links eingesehen werden:

Konzernabschluss 2016

https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/BKS_Bank_Geschftsbericht_2016.pdf

und

Konzernabschluss 2015

http://bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/Geschftsbericht_BKS_Bank_2015.pdf

Der Basisprospekt 2016 und der Basisprospekt 2015 sind unter dem folgenden Links abrufbar:

Basisprospekt 2016

https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Anleiheemissionen/2016/Basisprospekt_2016.PDF

Basisprospekt 2015

http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Anleiheemissionen/2015/Billigung_FMA_Basisprospekt_BKS_2015-04-01.PDF

Die durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der FMA hinterlegt.

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge, Anhänge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Endgültigen Bedingungen, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung	<p>Die Emittentin bietet hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts und für Österreich. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft von [●] bis [●]. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.</p> <p>Mit den Finanzintermediären können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.</p> <p>Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung www. bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen veröffentlicht.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
--	---	---

Abschnitt B – Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Das Wachstum der globalen Wirtschaft sollte 2017 wieder leicht auf knapp über 3 % anziehen. Den Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) zufolge wird die Weltwirtschaft im laufenden Jahr aller Voraussicht nach um 3,4 % und 2018 sogar um 3,6 % wachsen. Als Treiber für das Weltwirtschaftswachstum sieht der IWF die USA und China, doch auch Europa und Japan könnten dazu beitragen, dass die globale Konjunktur 2017 stärker als im Vorjahr zulegt. Die Prognose für die USA wurde seitens des IWF für 2017 auf 2,3 % und für 2018 auf 2,5 % angehoben. Als Grund dafür wurde der „Trump-Effekt“ genannt, also stärkere Stimuli der Wirtschaft durch höhere Staatsausgaben, weniger Regulierung sowie niedrigere Steuern. Zudem erwarten Experten für das heurige Jahr die schrittweise Erhöhung der amerikani-

schen Leitzinsen. Für China rechnet der IWF mit einem Wirtschaftswachstum in Höhe von 6,2 %. Die wirtschaftliche Lage stabilisierte sich in den letzten Monaten zusehends, allerdings warnte der IWF davor, dass ein von steigenden Staatsausgaben und von Krediten getragenes Wachstum nicht nachhaltig sei. China mache bei der Bekämpfung von hohen Unternehmensschulden nur langsam Fortschritte.

Die konjunkturelle Erholung erfasste im abgelaufenen Jahr alle EU-Mitgliedsstaaten und wird sich 2017 und 2018 aller Voraussicht nach fortsetzen. Die Europäische Kommission rechnet für 2017 und 2018 im Euro-Raum mit einem BIP -Anstieg von 1,6 % bzw. 1,8 %. Für die gesamte EU erwartet sie einen Zuwachs für heuer und das kommende Jahr in Höhe von jeweils 1,8 %. Damit fiel die kürzlich veröffentlichte Winterprognose der Europäischen Kommission optimistischer aus als noch im Herbst 2016. Vor allem die robuste Wirtschaftsentwicklung in der zweiten Jahreshälfte 2016 und der gute Start ins neue Jahr waren für die verbesserten Konjunkturaussichten ausschlaggebend. Allen positiven Einschätzungen zum Trotz bleibt ein gewichtiger Risikofaktor bestehen: Die spürbare und ungewohnt hohe Unsicherheit auf den Märkten könnte sich noch als konjunkturdämpfend erweisen. Der private Konsum ist der treibende Motor für die Konjunkturbelebung. Die gute Entwicklung des Arbeitsmarktes spielt dabei eine tragende Rolle. Für 2017 erwartet die Europäische Kommission unionsweit einen Rückgang von 8,5 % auf 8,1 %. Vor dem Hintergrund der steigenden Inflation dürfte allerdings die Konsumfreude bis zum Jahresende 2017 abflauen. Die Investitionen der Unternehmen und der öffentlichen Hand dürften 2017 leicht um 2,9 % zulegen. Als Anreize werden einmal mehr die niedrigen Finanzierungskosten und die solide Entwicklung der Weltwirtschaft genannt.

Die Konjunktüreinschätzungen für die österreichische Wirtschaft bleiben weiter positiv. Das WIFO geht in seiner jüngsten Prognose von einem Wirtschaftswachstum in Höhe von 1,5 % für 2017 aus. Sowohl die anhaltend starke Binnennachfrage als auch die verbesserte Auftragslage der Industrie werden den Aufschwung weiterhin stützen. Die Konsumfreude der privaten Haushalte wird sich über den Jahresverlauf 2017 abschwächen und auch die höhere Inflation wird die Inlandsnachfrage bremsen. Allerdings haben sich die Aussichten für die Industrie zunehmend aufgehellt. Das Jahr 2017 ist für die österreichische Industrie gut gestartet, sowohl der Zuwachs an Neuaufträgen als auch die gestiegene Nachfrage nach Arbeitskräften weisen darauf hin. Zusätzlich gehen Analysten davon aus, dass der Außenhandel 2017 wieder an Schwung gewinnen wird. Die gute Konjunkturentwicklung wirkt sich zwar positiv auf die Beschäftigungsdynamik aus, allerdings wächst das Angebot an Arbeitskräften durch die starke Zuwanderung stetig. Den Zuwachs an Arbeitskräften wird die heimische Wirtschaft nicht voll aufnehmen können. Daher rechnet das WIFO für 2017 mit einem Anstieg der Arbeitslosenquote auf 9,3 %.

Die Emittentin erwartet, dass die Herausforderungen für Banken ähnlich anspruchsvoll bleiben wie bisher. Verantwortlich hierfür ist das historisch tiefe Zinsniveau, die hohen Regulierungsvorgaben und die rasanten technologischen Entwicklungen. Die Ertragslage der Banken bleibt angesichts der expansiven Geldpolitik der EZB

		<p>weiter angespannt. Obwohl die konjunkturellen Aussichten in Europa wieder positiv sind, rechnet die Emittentin für heuer noch nicht mit dem Ende der Niedrigzinspolitik. Im Hinblick auf neue regulatorische Vorgaben hingegen besteht zuversichtlich, dass die übermäßige Regulierung der letzten Jahre den Zenit überschritten hat und sich die künftigen Vorgaben wieder auf ein verträgliches Maß reduzieren werden. In den letzten Jahren mussten viele Ressourcen für die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben eingesetzt werden. Eine Entlastung in dieser Hinsicht würde jedenfalls die Profitabilität stärken. Die Emittentin beabsichtigt weiter zu wachsen und hat 2017 bereits zwei neue Standorte eröffnet. In Wien wurde die neunte Geschäftsstelle eröffnet und Anfang März 2017 nahm in Ljubljana die siebente Filiale in Slowenien ihre Betriebstätigkeit auf. Im Herbst 2017 beabsichtigt die Emittentin die Eröffnung einer Stelle in Split in Kroatien.</p> <p>Die Emittentin wird 2017 verstärkt ihre Aufmerksamkeit auf den Ausbau des Zahlungsverkehrs und des Wertpapiergeschäftes legen und die Digitalisierung weiter ausbauen. Parallel zu den Maßnahmen zur Stärkung der Ertragskraft ist ein striktes Kostenmanagement vorgesehen, das Optimierungs- und Einsparungsprojekte beinhaltet. Personaleinsparungen sind im Geschäftsjahr 2017 nicht geplant, jedoch wird der Mitarbeiterinsatz, insbesondere in Abwicklungseinheiten, redimensioniert.</p> <p>(Quelle: Geschäftsbericht zum 31.12.2016 der Emittentin)</p>																				
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig.																				
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinneinschätzungen in den Prospekt aufgenommen.																				
B.10	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und 31.12.2015 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten	<p>Wichtige Kennzahlen der Emittentin: Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit dem geprüften Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2016 gelesen werden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Angaben in TEUR</th> <th colspan="2">Konzernjahresabschlüsse (geprüft)</th> </tr> <tr> <th>2016</th> <th>2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>AKTIVA</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Barreserve</td> <td>543.542</td> <td>190.310</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>242.347</td> <td>363.862</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>5.330.395</td> <td>5.113.867</td> </tr> <tr> <td>– Risikovorsorge zu Forderungen</td> <td>-155.136</td> <td>-193.748</td> </tr> </tbody> </table>	Angaben in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)		2016	2015	AKTIVA			Barreserve	543.542	190.310	Forderungen an Kreditinstitute	242.347	363.862	Forderungen an Kunden	5.330.395	5.113.867	– Risikovorsorge zu Forderungen	-155.136	-193.748
Angaben in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)																					
	2016	2015																				
AKTIVA																						
Barreserve	543.542	190.310																				
Forderungen an Kreditinstitute	242.347	363.862																				
Forderungen an Kunden	5.330.395	5.113.867																				
– Risikovorsorge zu Forderungen	-155.136	-193.748																				

Handelsaktiva	10	46
Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss	75.568	114.863
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale	189.335	166.721
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity	747.773	724.891
Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen	470.907	438.619
Immaterielle Vermögenswerte	1.735	1.868
Sachanlagen	56.274	58.437
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	30.720	29.690
Latente Steuerforderungen	17.288	25.441
Sonstige Aktiva	30.298	28.566
Summe der Aktiva	7.581.056	7.063.433

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss der Emittentin 2016)

BILANZ in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)	
	2016	2015
PASSIVA		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	867.494	904.574
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.824.760	4.351.716
Verbriefte Verbindlichkeiten	544.656	576.346
Handelsspassiva	10	46
Rückstellungen	126.902	125.973
Latente Steuerschulden	261	9.312
Sonstige Passiva	59.602	53.472
Nachrangkapital	198.585	181.752
Eigenkapital	958.786	860.242
hievon Konzerneigenkapital	958.767	860.227
hievon Anteile im Fremdbesitz	19	15
Summe der Passiva	7.581.056	7.063.433

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss der Emittentin 2016)

Gewinn- und Verlustrechnung in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)	
	2016	2015
Zinsüberschuss	154.187	166.444
Risikovorsorge	-31.007	-48.547
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	123.180	117.897
Provisionsüberschuss	48.830	52.982
Handelsergebnis	1.717	2.320
Verwaltungsaufwand	-106.428	-105.120
Sonstige betriebliche Erträge	6.590	10.034
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-22.012	-15.708
Ergebnis aus FV at Fair Value through Profit or Loss	-1.863	109
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten AfS	-366	-2.075
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten HtM	153	287
Jahresüberschuss vor Steuern	49.801	60.726
Jahresüberschuss	46.184	53.616
Jahresüberschuss nach Fremddanteilen	46.180	53.613
DIREKT IM KAPITAL ERFASSTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN		

Jahresüberschuss	46.184	53.616
Posten ohne Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss	2.649	-1.672
Posten mit Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss	1.030	-5.536
Summe direkt im Kapital erfasster Erträge und Aufwendungen	3.679	-7.208
Gesamtergebnis	49.863	46.408
Hievon Fremddanteile	-4	-3
Gesamtergebnis nach Fremddanteilen	49.859	46.405

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss der Emittentin 2016)

Unternehmenskennzahlen in %	Geschäftsjahre	
	2016	2015
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite) ¹	5,48	7,3
Return on Equity nach Steuern ²	5,08	6,5
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ³	56,22	48,7
Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss) ⁴	20,11	29,2

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss der Emittentin 2016)

¹ Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Die Berechnung anhand der Zahlenwerte sind aus dem Geschäftsbericht 2016:

$$\frac{\text{Jahresüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{49.801,4}{909.521,0} * 100 = 5,48 \%$$

² Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Die Berechnung anhand der Zahlenwerte sind aus dem Geschäftsbericht 2016:

$$\frac{\text{Jahresüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{46.184,6}{909.521,0} * 100 = 5,08 \%$$

³ Die Cost-Income-Ratio misst die operative Aufwand-Ertrags-Relation von Banken. Hierbei wird der im jeweiligen Geschäftsjahr angefallene Verwaltungsaufwand ins Verhältnis zu den operativen Erträgen der Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionserträgen, Handelsergebnis und dem sonstigen betrieblichen Erfolg. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Prozentsatz der operativen Erträge durch den Verwaltungsaufwand aufgebraucht wird, und gibt Aufschluss über das Kostenmanagement und die Kosteneffizienz. Die Berechnung anhand der Zahlenwerte sind aus dem Geschäftsbericht 2016:

$$\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko + Prov. übers.} + \text{Handelserg. + so. betr. Ertrag - so. betr. Aufw.}} * 100 = \frac{106.428,2}{154.187 + 48.830 + 1.717 + 6.590 - 22.012} * 100 = 56,2 \%$$

⁴ Die Risk-Earning-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisiko aufwands im Verhältnis zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis. Die Berechnung anhand der Zahlenwerte sind aus dem Geschäftsbericht 2016:

	<p>Erklärung zu den die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses</p> <p>Allfällige wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	$\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{31.007}{154.187} * 100 = 20,1 \%$ <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, dh dem Jahresabschluss zum 31.12.2016, nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Weiters sind nach Einschätzung der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt; Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der BKS Bank AG in hohem Maße relevant sind.
B.14	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.</p> <p>Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben</p>	<p>Siehe B.5</p> <p>Entfällt; Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondgeschäftes, des Beteiligungsfondgeschäftes und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständische Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinan-

		<p>zierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.</p> <p>Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung zur 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der Emittentin neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien, in der Slowakischen Republik und in Kroatien, den Repräsentanzen in Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.</p>
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Nach Kapitalanteilen ist die UniCredit Gruppe mit gesamt 29,78% an der Emittentin beteiligt, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Konzerngesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hält 18,52%, die BTV 18,89%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Aktien. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,71% der Aktien. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfallen 2,99%. Weitere 21,67% der Aktien befinden sich im Streubesitz. Die Oberbank, die BTV sowie die Generali 3 Banken Holding AG haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 46,66% der Stimmrechte an der Emittentin.</p> <p>Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.</p>
B.17	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	<p>[Entfällt; Es wurden keine Ratings im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt.]</p> <p>[Es wurden folgende Ratings im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt: [●].]</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung: Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von [einem Index / mehreren Indices / Aktien / einem Aktienkorb / einem Zinssatz / mehreren Zinssätzen] als Basiswert. [Für [die erste Zinsperiode / einzelne Zinsperioden] ist eine fixe Verzinsung vorgesehen.] Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.]</p>
------------	---	---

		<p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung (Nullkupon-Nichtdividendenwerte). Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.] Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN lautet [●].</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in [].
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	<p>Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB CSD / BKS Bank AG / eines nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU / von Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / von Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“)] hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB CSD / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg („Clearstream Luxemburg“) / Euroclear Bank S.A./N.V. / andere Übertragung] übertragen werden können.</p> <p>[Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird: Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwertehabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.]</p>
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	<p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung und variabler Verzinsung mit Ausnahme von Equity Linked Notes einfügen: Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen. Der Zinssatz ist [fix / variabel / fix und variabel]. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]</p> <p>[Im Falle von Nullkupon-Nichtdividendenwerten und Equity Linked Notes einfügen: Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Tilgungszahlungen. Sehen Sie bitte C.9 für Details.] Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale zurückgezahlt. [Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.] [Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum [Nominale / jeweiligen Tilgungskurs / jeweiligen Tilgungsbetrag] zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.] [Mit Teiltilgungen fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Teiltilgungstermin zum [Nominale / jeweiligen Teiltilgungskurs / jeweiligen Teiltilgungsbetrag] durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückge-</p>

		<p>kauft und entwertet hat.]</p> <p>[Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.]</p> <p>[Bei Equity Linked Notes:</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag der Nichtdividendenwerte hängt von der [jährlichen / halbjährlichen / quartalsweisen / monatlichen / wöchentlichen / täglichen] Performance von [[Aktie] / [Aktienbasket]] ab. Die Performance errechnet sich zu jedem [jährlichen / halbjährlichen / quartalsweisen / monatlichen / wöchentlichen / täglichen] Beobachtungszeitpunkt als Durchschnitt der relativen Kursentwicklung [zum Startwert der genannten Aktie / zu den Startwerten der einzelnen Aktien].</p> <p><i>[Wenn Variante 1:</i></p> <p>Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich. Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%.]</p> <p>[Wird zum [Zahl] Beobachtungszeitpunkt eine Schranke in Höhe von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten [oder wird zum [Zahl] Beobachtungszeitpunkt eine Schranke in Höhe von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten], wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt und der Rückzahlungsbetrag wird in Höhe der Schranke [zuzüglich einem Aufschlag in Höhe von [Zahl]%) ausbezahlt.]</p> <p><i>[Wenn Variante 2:</i></p> <p>Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich. Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%.]</p> <p><i>[Wenn Variante 3:</i></p> <p>Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich.</p>
--	--	---

	<p>- Einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%. Wird zu einem Beobachtungszeitpunkt die vorab definierte Schranke von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten, wird am Ende der Laufzeit der Rückzahlungsbetrag zuzüglich einem Aufschlag in Höhe von [Zahl]% ausbezahlt.] Unter „beste“ Aktien wird verstanden: Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt. Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt. Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.</p> <p>[Entfällt; es gelten keine Beschränkungen der oben dargestellten Rechte.] [Mit ordentliche[m/n] Kündigungsrecht[en] [der Emittentin / der Inhaber der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte]: Die Nichtdividendenwerte können vor Ablauf zu bestimmten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen gekündigt werden.] [Mit zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin aus bestimmten Gründen: Die Emittentin kann die Nichtdividendenwerte vor Ablauf bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken, kündigen.] [Mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen: Die Nichtdividendenwerte können von [der Emittentin / den Inhabern der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und den Inhabern der Nichtdividendenwerte] aus bestimmten außerordentlichen Gründen gekündigt werden.] [Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung: [Bei Erreichen eines Höchstzinssatzes von []% / Wenn der Basiswert [] erreicht / Wenn der Basiswert []% erreicht] kann die Emittentin die Nichtdividendenwerte vorzeitig zurückzahlen.] [Mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.] [Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: <i>[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:</i> Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)]</p>
--	--	---

[zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;

- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV (Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.) um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.]

[Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der betreffende Zinstermin, [verschoben / vorgezogen]. Die Nichtdividendenwerteinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:

Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln. Diese sehen vor, wer im Falle eines Ausfalls der Berechnungsstelle die Berechnung vornimmt oder sollten einzelne Basiswerte nicht mehr erstellt werden welche ähnlichen Basiswerte als

		<p>Ersatz herangezogen werden.</p> <p>Wenn ein Basiswert</p> <p>a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder</p> <p>b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,</p> <p>wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.</p> <p>Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]</p> <p>[Bei Aktien- oder Aktienindices einfügen:</p> <p>Marktstörung</p> <p>Eine Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Aktien oder im Index enthaltenen Komponenten an der maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der Aktien oder der im Index enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der maßgebliche Börse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handlungsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.</p> <p>Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs der Aktien oder des In-</p>
--	--	---

dex nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie vorstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem der Kurs der Aktie oder des Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum viertnachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt der fünfte Geschäftstag als neuer Bewertungszeitpunkt und die Berechnungsstelle wird den Kurs der Aktien oder des Index auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Anpassung

Wenn während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte

- a) eine Aktie durch ein Anpassungsereignis, wie nachstehend definiert, verändert wird, oder
- b) wegen dieser Maßnahme in Bezug auf die jeweilige Aktie Anpassungen in den Optionskontrakten an den Termin- und Optionsbörsen der jeweiligen Aktie vorgenommen werden bzw. die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vorgenommen werden, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, keine Optionskontrakte ausstehen,

kann die jeweilige Aktie entsprechend angepasst und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Solche Anpassungen können auch dazu führen, dass die Aktie durch eine andere Aktie ersetzt wird. Die Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden von der Emittentin bekannt gemacht.

Ein Anpassungsereignis liegt vor:

- a) bei folgenden Maßnahmen des Emittenten der Aktie („Unternehmen“): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- b) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmenteils des Unternehmens in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem Dritten aufgenommen wird, sowie bei Verschmelzung des Unternehmens durch Aufnahme oder Neugründung;
- c) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögensteile des Unternehmens verstaatlicht werden oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens gestellt wird;
- d) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der maßgeblichen Börse oder bei Ankündigung der maßgeblichen Börse oder Bekanntwerden der Absicht des Unternehmens, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird;
- e) bei Vorliegen eines anderen, den genannten Ereignissen gleichwertigen Ereignisses.]

[Bei einem Inflationsindex einfügen:

Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der

	<p>- Einschließlich der Rangordnung</p>	<p>Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatz-Basiswert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.</p> <p>[Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] zurückgezahlt.]]</p> <p>[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten („Senior Notes“) einfügen: Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen: Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen: Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]</p>
<p>C.9</p>	<p>- Nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p>[Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten und Equity Linked Notes einfügen: Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen: [Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der</p>

	<p>- Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p>	<p>[Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode))]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. [Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:</p> <p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. [Der Zinssatz für die erste Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.]]</p> <p>Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf []. [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.]</p> <p>[Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.]]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].</p> <p>Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.</p> <p>[Entfällt; die Nichtdividendenwerte [haben einen fixen Zinssatz / weisen keine Verzinsung auf].]</p> <p>[Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf [].]</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zum in Punkt C.8 beschriebenen Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]</p> <p>[Zu Kündigungsrechten bzw vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.]</p> <p>[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</p> <p>Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen</p>
--	--	--

	<p>- Angabe der Rendite</p> <p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p> <p>Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen: Entfällt; Für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer bzw. ohne Verzinsung einfügen: [Die Rendite beträgt [Zahl]% p.a..]</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte der Emittentin dadurch verzögert würden.</p>
<p>C.10</p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung: Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Geldmarktzinssatz (EURIBOR oder LIBOR): Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen EUR-Swap-Satz oder anderen Referenzzinssatz außer Geldmarktzinssätze (EURIBOR oder LIBOR): Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf []. [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.] [Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die</p>

gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.]]
[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]
[Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:

Index Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Performance [des [Index] / des [Index] und [Index] [und [Index]] abhängt.

[Zinsformel 1

[Bei absoluten Indexwerten:

[Variante 1:

Die Verzinsung errechnet sich aus dem Indexschlusskurs zu jedem Beobachtungszeitpunkt, geteilt durch den Divisor [Zahl][, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

[Variante 2:

Wenn der Wert des Index zum Beobachtungszeitpunkt den Wert des Index am Beginn der Laufzeit [erreicht oder übersteigt / übersteigt], wird der vorab definierte Ausschüttungszinssatz von [Zahl]% und zusätzlich jene entgangenen Zinszahlungen der Vergangenheit bis zu dem Beobachtungszeitpunkt nachgezahlt, an dem eine Zinszahlung erfolgte. Andernfalls erfolgt keine Zinszahlung für diesen Beobachtungszeitpunkt.]]

[Bei relativen Indexwerten:

Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Kursänderung des Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des genannten Index [, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

[Zinsformel 2

Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als Summe - mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]% [und mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]%] - der relativen Kursänderungen des jeweiligen Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des jeweiligen Index[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]

[Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Im Falle von Inflation Linked Notes einfügen:

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex [Name] abhängt[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren] eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. auf-

		<p>weisen]. Die Zinszahlungen errechnen sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Änderung des genannten Inflationsindex zum unmittelbar vorhergehenden Wert des Inflationsindex[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%. Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen: Die CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit [und einem Hebelfaktor dieser Differenz] [und einem Zinsbonus von [Zahl]%) errechnet[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren eine fixe Verzinsung von [Zahl]%) aufweisen]. Die relevanten Constant Maturity Swapsätze sind [Swapsatz1] und [Swapsatz2]. [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen den Zielkupon von [Zahl]%) erreicht bzw. überschreitet, wird die Anleihe getilgt und [<i>Variante 1:</i> die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons / <i>Variante 2:</i> die letzte Verzinsung] ausbezahlt.] [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen am Ende der Laufzeit den Zielkupon von [Zahl]%) nicht erreicht, wird [<i>Variante 1:</i> für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons ausbezahlt / <i>Variante 2:</i> die letzte Verzinsung ausbezahlt.] Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]%) p.a. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]%) p.a.] [Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	<p>[Ein Antrag auf [Zulassung / Einbeziehung] der Nichtdividendenwerte zum [[Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse] wird gestellt.] [Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel wird nicht gestellt.]</p>

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der
------------	--	---

		<p>Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) - Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) - Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko) - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann - Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Ver-
--	--	--

		<p>waltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts - Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben
D.3	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) [- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)] [- Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] [- Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)] - Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko) [- Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten] [- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind] - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge [- Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Nichtdividendenwerte erheblich verringern] - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt - Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage ne-

		<p>gativ auf die Anleger auswirken kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko) [- Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen] [- Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes] [- Risiko der negativen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktien bei Equity Linked Notes] [- Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen] - Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist - Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen - Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen - Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern [- Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist] - Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt - Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen - Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen - Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	<p>[Wenn zutreffend, im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]</p> <p>[Wenn zutreffend, im Falle aller anderen Arten von Nichtdividendenwerten einfügen: Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.]</p> <p>[Wenn zutreffend, andere Zweckbestimmung der Erlöse einfügen: ●]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der BKS Bank AG angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die BKS Bank AG und allenfalls durch die Finanzintermediäre (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung). Interessierte Investoren können Angebote</p>

		zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Die Nichtdividendenwerte können auch von den Finanzintermediären platziert werden (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung), die allenfalls eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten. [Abgesehen davon sind der Emittentin keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte bekannt. / <i>[Beschreibung wesentlicher Interessenskonflikte]</i>]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden.	[Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.] [Zuzüglich zum [Erst]ausgabepreis werden Anlegern folgende Spesen und Kosten verrechnet: []]

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte der Emittentin ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Nichtdividendenwerte verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Nichtdividendenwerten der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen; und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Endgültigen Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BKS Bank Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von

Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer

Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Das Eintreten dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter operationalem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, etwa Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellt sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen

tigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS Bank Konzern über eine Kernkapitalquote von 12,58% per 31.12.2016 (Eigenmittel nach CRR in Relation zur Bemessungsgrundlage gemäß CRR). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die Emittentin ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Ungarn und der Slowakischen Republik tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der BKS Bank Konzern verfügt insbesondere in Kroatien über Gesellschaften und Repräsentanzen, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in Kroatien wurde in wesentlichen Bereichen dem geltendem EU-Recht angepasst. Vereinzelt gibt es noch Divergenzen zwischen anzuwendenden EU-Bestimmungen und nationalem Gesetzen.

Schwächen des Rechtssystems und/oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen bzw. deren nationale Währungen nicht an den Euro gekoppelt sind (das sind Ungarn und Kroatien), besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK) und zu einem geringeren Teil in ungarischen Forint (HUF). Die Tochtergesellschaften der Emittentin sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Mögliche Fehler z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Solche Fehleinschätzungen sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenmittelanforderungen (CRD IV) für die Umsetzung von Basel III, sowie die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert. Besonders das BWG ist mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 von der Novelle betroffen. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden. Hierbei kann es wiederum zu Änderungen und Anpassungen des Regelungsrahmens innerhalb der Umsetzungsphase kommen.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient, sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. In geringem Ausmaß soll in Zukunft zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1“) und Tier 2 Kapital anerkannt werden.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Da diese neueren und weitaus strengeren Eigenmittelvorschriften in das österreichische Recht implementiert wurden, kann deren tatsächliche Anwendung wesentliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben. Dies wiederum kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Insbesondere die Berechnung der konsolidierten Eigenmittel auf Basis internationaler Rechnungslegungsbestimmungen kann zu Veränderungen in der Ermittlung der bankbetrieblichen Eigenmittel führen. Die Bewertung der Beteiligungen der BKS Bank an den Hauptaktionären als Abzugsposten erfolgt bis dato zu den Anschaffungskosten. Die Beibehaltung dieses Bewertungsansatzes ist nach Diskussion mit der FMA und der Österreichischen Nationalbank im Rahmen einer Anfrage der FMA bei der European Banking Authority (EBA) im Rahmen des dort aufgesetzten Q & A-Prozesses geklärt worden.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Ein Verstoß gegen die, die Eigenkapitalausstattung betreffenden Vorschriften, und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen, kann zu behördlichen Sanktionen führen, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten oder einem etwaigen Reputationsverlust führen kann.

Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - „SRM“), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - „SSM“) ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei

Rechtsakte - eine SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifischen Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF“). Die SRM-Verordnung stützt sich auf das in der BRRD enthaltene Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie die Emittentin, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL wurde durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) in nationales Recht umgesetzt (mit Ausnahme einzelner Bestimmungen, die bis zum 31.05.2016 umzusetzen sind). Danach ist die Emittentin zu risikobasierten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet.

Die Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds und der Einlagensicherungssysteme wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Effektivität des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (Abschreibung oder Umwandlung von Eigenmittelinstrumenten) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail in) im Sinn des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung gefährdet, müssen die Institute zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – „SRB“) kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie z.B. Nachrangdarlehen zusammensetzt. Zum Datum dieses Basisprospekts wurde durch die Abwicklungsbehörde noch keine MREL-Quote für die Emittentin vorgeschrieben. Diese Mindestanforderungen und das damit allenfalls verbundene Erfordernis der Bildung zusätzlicher Eigenmittel können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Daraus können sich wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien, Kroatien und Ungarn aus. Angesichts der

aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die gegenwärtige Marktsituation ist von einer eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander gekennzeichnet. Die Dauer und die weiteren Folgen sind in ihrem Umfang nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in der erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Maßnahmen für Kreditinstitute, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen, eingesetzt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“), zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz 2016, sowie allfällige Adaptierungen dieser Stabilitätsabgabe ebenso wie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst. Die Eckpunkte der Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 sind:

- Die Kreditwirtschaft leistet einmalig eine Abschlagszahlung in Höhe von EUR 1 Mrd.
- Die Kreditinstitute können ihren jeweiligen Anteil in Form einer Einmalzahlung oder verteilt auf bis zu vier Jahre begleichen
- Ab 2017 nähert sich die Bankenabgabe „neu“ dem deutschen Modell (gewinnabhängige Ausgestaltung, Senkung des Freibetrages von EUR 1 Mrd. auf EUR 300 Mio.)

- Die Bankenabgabe „neu“ ist steuerlich nicht mehr abzugsfähig und wird als reine Bundesabgabe ausgestaltet.

Die Emittentin hat die sie treffende Abschlagszahlung 2016 rückgestellt und bereits zur Gänze im Jänner 2017 bezahlt.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für die Emittentin und den BKS Bank Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern sowie Klagen durch Private und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorische Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen, Maßnahmen von Regulierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden gegen die Emittentin oder den BKS Bank Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichen Verlusten aus den Aktien führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns geschädigt werden, unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw. in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw. eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab und können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen die Emittentin werden derzeit von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Verein für Konsumenteninformation Verbandsklagen geführt. Inhaltlich geht es dabei hauptsächlich um Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um bestimmte Zinssatzregelungen und um bestimmte Gebührenregelungen. Die genannten Verbände behaupten, diese mit Kunden der Emittentin geschlossenen Vereinbarungen würden gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verbraucherschutzbestimmungen, verstoßen. Die Emittentin vertritt die Position, dass diese Regelungen und Klauseln rechtlich zulässig und auch wirtschaftlich begründet sind. Sollten die genannten Verbände in den Verfahren obsiegen, würde dies bedeuten, dass die Emittentin in den jeweiligen Verfahren die Verfahrens- und Urteilsveröffentlichungskosten zu tragen und auch Rückerstattungen für allenfalls zu viel eingekommene Zinsen und Entgelte an die betroffenen Kunden zu leisten hätte. Es ist derzeit noch in keinem dieser Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung ergangen. In einem Verfahren hat die Emittentin einen Antrag auf außerordentliche Revision an den OGH gestellt. Über diesen Antrag wurde noch nicht entschieden.

Gegen die Emittentin ist derzeit ein Verfahren wegen behauptetermaßen unrichtiger Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anleihen der Alpine Holding GmbH gerichtsanhängig. Die Emittentin vertritt die Position, dass nicht eine Pflichtenverletzung zu der behaupteten

Vermögenseinbuße geführt hat, sondern ausschließlich die Insolvenz der Alpine Holding GmbH in ihrer Eigenschaft als Emittentin der streitgegenständlichen Anleihen. Sollte die Emittentin im Verfahren unterliegen, würde dies einen Anspruch im Rahmen der Naturalrestitution - Zug um Zug gegen Übertragung der Anleihen - auf Rückzahlung der zum Erwerb der Anleihen gezahlten Kaufpreise abzüglich der erhaltenen Zinszahlungen und Ersatz der Prozesskosten bedeuten. Nachdem die Beweisaufnahme noch nicht begonnen hat, ist der Verfahrensausgang noch völlig offen. Es ist bisher noch kein Urteil ergangen.

Im Zuge der Aufhebung der Kursstützung des Schweizer Franken durch die Schweizer Nationalbank im Januar 2015 wurden Stopp-Loss-Aufträge, die Fremdwährungskreditnehmer der BKS Bank zur Absicherung gegen Kursverluste abgeschlossen hatten, ausgeführt. Aufgrund der damals bestehenden Marktsituation wich der Abrechnungskurs dieser Stopp-Loss-Aufträge teilweise deutlich vom im Stopp-Loss-Auftrag festgelegten Ausführungskurs ab. Neben einzelnen Individualklagen hat der Verein für Konsumenteninformation Kreditnehmer vertreten und diesen vorgeschlagen, sich einem Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtung anzuschließen. Dieses Schlichtungsverfahren wurde durchgeführt. Mit der Mehrheit der Teilnehmer am Schlichtungsverfahren wurde ein Vergleich über die strittigen Punkte erzielt.

Abschließend ist anzuführen, dass die Emittentin mit Schreiben vom 5.10.2015 von der FMA über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund von behaupteten Mängeln hinsichtlich des Risikomanagementsystems, welche von der OeNB im Zuge einer vor Ort Prüfung 2014 aufgeworfen hat, gemäß §§ 37ff AVG iVm § 39 (2) BWG informiert wurde. Die Emittentin hat der FMA die in diesem Schreiben angeforderten Ausführungen und Stellungnahmen fristgerecht übermittelt. Ebenso wurden sämtliche in diesem Schreiben angeführten Auflagen ordnungsgemäß und termingerecht erfüllt. Weitere Reaktionen sind seitens der FMA seither nicht mehr erfolgt.

2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte

Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Nichtdividendenwerte stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Nichtdividendenwerten sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der üblicherweise stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-

Nichtdividendenwerte höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Nichtdividendenwerte sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Nichtdividendenwerteform mit besonderem Kursrisiko.

Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Nichtdividendenwerten ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben.

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation seit Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Rückzahlungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der Rückzahlungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann zur Wertminderung bzw. Wertlosigkeit der Nichtdividendenwerte führen.

Sofern der durch verzinste Nichtdividendenwerte verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der verzinste Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen kann.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Nichtdividendenwerte kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen ganz verlieren.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Am 12.06.2014 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012) („BRRD“) veröffentlicht. Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeiten des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union waren verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. In Umsetzung der BRRD trat am 01.01.2015 das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der BRRD um.

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines Insti-

tuts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet). Forderungen der Anleihegläubiger aus Nichtdividendenwerte, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können im Abwicklungsfall davon betroffen sein. Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung (Abwicklungsvoraussetzungen) liegen vor, wenn (i) die FMA nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA festgestellt hat, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann und (iii) Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in bestimmter Form.

Gemäß BaSAG kann die FMA folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- das bereits oben erwähnte Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital, dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichti-

gungsfähige Verbindlichkeiten (davon können Nichtdividendenwerte, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, betroffen sein) wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind (dies können Nichtdividendenwerte sein, die unter diesem Basisprospekt begeben werden), können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nichtdividendenwerte haben und zu einem Verlust des gesamten in die Nichtdividendenwerte investierten Kapitals führen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Nichtdividendenwerte zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Nichtdividendenwerte ihre Bedürfnisse abdecken. Sollte sich die Entscheidung zur Veranlagung in die Nichtdividendenwerte als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Nichtdividendenwerte fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen. Laufende Zahlungen auf die Nichtdividendenwerte können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleihegläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Nichtdividendenwerte oder dem Verkaufserlös der Nichtdividendenwerte rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Nichtdividendenwerte erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Nichtdividendenwerte erheblich verringern

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Nichtdividendenwerte können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Nichtdividendenwerte über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, außerhalb dieses Prospekts weitere Nichtdividendenwerte oder sonstiges Fremdkapital zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Nichtdividendenwerte und Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten haben sowie die Mittel,

aus denen die Tilgung der Nichtdividendenwerte im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw. Kurs der Nichtdividendenwerte zu beeinflussen. Anleihegläubiger sollten sich stets selbst über die Entwicklung des Marktpreises bzw. des Kurses der Nichtdividendenwerte informieren.

Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage negativ auf die Anleger auswirken kann

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihre Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einerseits einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung der Emittentin, und andererseits auch auf den wirtschaftlichen Wert der Nichtdividendenwerte haben, sowie die von den Anlegern erzielten Renditen auf das mit der Zeichnung der Nichtdividendenwerte investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Nichtdividendenwerte eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)

Die Abwicklung von Käufen oder Verkäufen von Nichtdividendenwerten erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme jederzeit funktionieren und entsprechende Transaktionen jederzeit ohne Beeinträchtigung durchgeführt werden können.

Zusätzliche Risiken von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten der Emittentin verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerten haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest verzinsten Nichtdividendenwerten nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ist unter Umständen niedriger als bei konventionellen Nichtdividendenwerten, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerte umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.
- Variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertklasse verbundene Risiken einfließen, haben ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Basiswertklasse bezogen sind.
- Eine Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Bei einem variabel verzinsten Nichtdividendenwert zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können Handelsaussetzungen des Index oder der Basiswerte erfolgen.
- Der Wert (Kurs) der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.
- Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:
 - o die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
 - o die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
 - o im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
 - o die Restlaufzeit der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte;
 - o der ausstehende Betrag der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte;
 - o das Marktzinsniveau;
 - o bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebefaktoren;
 - o die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsennotierung der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin in der Regel als alleinige Käuferin nicht ausgelauener Nichtdividendenwerte in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Nichtdividendenwerten orientiert sich die Kursbildung variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen und soweit gesetzlich zulässig (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte vorliegen, oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte.

Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie unter anderem Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Die historische Entwicklung der/des variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, während der Laufzeit von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für variabel verzinsten Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei variabel verzinsten Nichtdividendenwerten kann die Zahlung von Zinsen von verschiedenen Faktoren wie Indizes, Aktien, oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) können sein:

- a. Index/Indizes, Körbe
- b. Aktie(n), Aktienkörbe
- c. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. *Index/Indizes*

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. *Aktie(n)*

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier).

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind u.a. abhängig vom Unternehmenserfolg und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten (bis zum Totalverlust) führen: Im Allgemeinen orientiert sich der Wert/Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Zusätzlich können auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen bzw. geringem Streubesitz das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

c. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA®) mittels ISDAFIX® über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Produktspezifische Risiken

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten beschrieben. Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte gebundenen Nichtdividendenwerten Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren Verzinsung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der negativen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktien bei Equity Linked Notes

Equity Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung von Aktien (siehe oben Absatz b) „Aktie(n)“ oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Die Kursentwicklung der Equity Linked Notes hängt daher (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzinsänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse („Volatilität“) der unterliegenden Aktie(n) und bei Aktienkörben: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Aktien untereinander) der Kursänderungen der unterliegenden Aktien.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Equity Linked Notes während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

Unter „Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt variabel verzinsten Nichtdividendenwerten verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren Anwendung finden. Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten („Floater“) der gleichen Laufzeit.

Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist

Die Emittentin kann – wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert –, einen Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel im Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter), kein Markt besteht, an dem sie die Nichtdividendenwerte handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel an der Wiener Börse stattgegeben wird, kann nicht garantiert werden, dass der zukünftige Börsenkurs der Nichtdividendenwerte nicht unter ihrem Nominale liegen wird. Negative Auswirkungen auf den Börsenkurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte der Emittentin, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs der Emittentin oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen

bei Börsenkursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen

Die FMA ist berechtigt, den Handel der Nichtdividendenwerte auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Nichtdividendenwerte kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Nichtdividendenwerte führt dazu, dass Anleger über keinen geregelten Markt für die Nichtdividendenwerte verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Nichtdividendenwerte über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Nichtdividendenwerten getätigt werden können.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Nichtdividendenwerte wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Nichtdividendenwerten kann - im Fall der Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel an der Wiener Börse - über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Nichtdividendenwerte entwickelt. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Nichtdividendenwerte und es gibt keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Nichtdividendenwerten durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit Nichtdividendenwerte verkaufen möchten, kann aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Nichtdividendenwerte nicht gewährleistet werden, dass die Nichtdividendenwerte zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Nichtdividendenwerte zu jedem Zeitpunkt zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Nichtdividendenwerte sind – mit Ausnahme fundierter Nichtdividendenwerte – unbesichert. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichen Fremdkapitalinstrumenten, können Fremdkapitalgeber die Einräumung von Sicherstellungen fordern. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von Nachrangig-

gen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin Nachrangige Nichtdividendenwerte zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Nachrangigen Nichtdividendenwerten investiert bleiben zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Risiko hinzuweisen, dass ein Market Making durch die Emittentin unzulässig sein kann: Bei enger Interpretation der seit 1. Jänner 2014 vorrangig geltenden Bestimmungen der CRR wäre vor jedem Erwerb der von der Emittentin emittierten Nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin die Zustimmung der FMA notwendig, wobei während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt unzulässig wäre.

Artikel 63 CRR bestimmt, dass Nachrangige Nichtdividendenwerte zu den Instrumenten des Tier 2 Kapitals zählen können und legt gleichzeitig Voraussetzungen für deren Anrechenbarkeit fest. Nach Artikel 63 lit b) CRR ist Voraussetzung, dass die Instrumente nicht vom emittierenden Institut selbst gekauft wurden. Nach Artikel 63 lit j) CRR ist Voraussetzung, dass *„die Instrumente [...] nur [...] zurückgekauft werden [können], wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 erfüllt sind und der Zeitpunkt der Emission [...] mindestens fünf Jahre zurückliegt“*, es sei denn, die aufsichtsrechtliche Einstufung ändert sich (Artikel 78 Abs 4 CRR). Artikel 77 CRR behandelt schließlich die Pflicht der Institute, für gewisse Handlungen zuvor *„um die Erlaubnis der zuständigen Behörde“* anzusuchen. Die Bestimmung nennt als zustimmungspflichtige Handlungen (lit b) auch den Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals.

Die zitierten Bestimmungen der CRR werfen Schwierigkeiten bei deren Auslegung auf und lassen auch die Interpretation zu, dass (i) vor jedem einzelnen tatsächlichen (einvernehmlichen wie einseitigen) Rückkauf der Nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin die Zustimmung der Aufsichtsbehörde benötigt wird und dass (ii) während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt nicht zulässig ist. Dies würde jede Form des Market Making für die Nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin verunmöglichen. Dies könnte wiederum zu einer Verringerung der Marktliquidität führen.

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 07. Jänner 2014 zur Ergänzung der CRR bestimmt die technischen Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute und hält für Fälle des Market Making allerdings fest (Artikel 29): *„[i]m Falle eines Rückkaufs [...] für Market-Making-Zwecke können die zuständigen Behörden [...] eine vorherige Genehmigung für einen bestimmten im Voraus festgelegten Betrag erteilen“*. Nach dieser delegierten Verordnung könnte die FMA somit vorab zustimmen, dass Tier 2 Kapital von der Emittentin auch vor Ablauf von fünf Jahren Laufzeit im Ausmaß von bis zu 10% des Volumens einer einzelnen Emission oder (falls niedriger) 3% des gesamten ausgegebenen Tier 2 Kapitals für Zwecke des Market Making zurückgekauft und selbst gehalten werden. Welchen Weg die EBA und in weiterer Folge die FMA letztlich in Bezug auf das Market Making einschlagen werden, ist derzeit jedoch noch nicht vorherzusehen. Bei einschränkender Auslegung der Bestimmungen der CRR könnte das Market Making für eigene Nachrangige Nichtdividendenwerte in Zukunft durch die Emittentin ausgeschlossen sein. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher Nachrangiger Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass die Nachrangigen Nichtdividendenwerte nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Nichtdividendenwerten sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorengesetz (RGG 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RGG 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, wie zB in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Nichtdividendenwerte ausüben können wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren könnte dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies könnte zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Nichtdividendenwerten durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Potentielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Nichtdividendenwerte nicht auf die Emittentin verlassen.

3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

3.1. Verantwortliche Personen

3.1.1. Angabe aller Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Die BKS Bank AG (auch die „Emittentin“), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

3.1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.2. Abschlussprüfer

3.2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der Emittentin wurde durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von Dr. Peter Fritzer, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der Emittentin wurde ebenfalls durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von Dr. Peter Fritzer, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich.

3.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden Personen wechselten teilweise.

3.3. Risikofaktoren

Siehe Abschnitt 2. („Risikofaktoren“).

3.4. Angaben über die Emittentin

3.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

- 1922: Gründung unter der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit
- 1928: Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft namens „Bank für Kärnten“

- 1943: Einbringung der Kärntner Filialen der Creditanstalt-Bankverein AG
- 1964: Einstieg in das Privatkundengeschäft
- 1965: Kooperationsbeginn mit der Bausparkasse Wüstenrot AG
- 1983: Gründung der Filiale Graz
- 1986: Einführung der BKS-Stammaktien an der Wiener Börse
- 1988: Gründung einer Leasinggesellschaft und der 3 Banken Versicherungs AG
- 1990: Gründung der Filiale Wien
- 1997: Abschluss einer Vertriebs- und Kooperationsvereinbarung mit der Generali-Gruppe
- 1998: Gründung der 3 Banken Generali-Investment-Gesellschaft (KAG)
Eröffnung einer Repräsentanz in Zagreb (HR)
Erwerb der heutigen BKS-leasing d.o.o. in Ljubljana (SLO)
- 1999: Eröffnung einer Repräsentanz in Ljubljana (SLO)
- 2002: Gründung der BKS-leasing Croatia d.o.o. in Zagreb (HR)
- 2003: Erwerb der Mehrheit an der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“
- 2004: Eröffnung einer Repräsentanz in Padova (IT)
Eröffnung der ersten Auslandsfiliale der BKS Bank AG in Ljubljana (SLO)
- 2005: Änderung des Firmenwortlautes auf „BKS Bank AG“
Fusion der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“ mit der BKS Bank AG
- 2007: Erwerb der Mehrheit an der kroatischen Kvarner banka d.d.
Erwerb der slowakischen KOFIS Leasing a.s., Umbenennung in BKS-Leasing a.s.
Eröffnung einer Repräsentanz in Sopron
- 2008: Änderung des Firmenwortlautes Kvarner banka d.d. in BKS Bank d.d.
- 2009: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000.000,00 um Nominale EUR 6.160.000,00 aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 56.160.000,00
- 2009: Aktiensplit im Verhältnis 1 : 6
Kapitalerhöhung auf Nominale EUR 65.520.000,00
- 2011: Eröffnung der ersten Filiale in der Slowakei
- 2012: Aufnahme des Retailkundengeschäfts in der Slowakei
- 2014: Übernahme des Wertpapiergeschäfts der sich in Abwicklung befindlichen slowenischen Factor banka d.d.
- 2014: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 65.520.000,00 um Nominale EUR 6.552.000,00 auf EUR 72.072.000,00 durch Ausgabe von 3.276.000 neuen Stamm-Stückaktien
- 2015: Erfolgreiche Platzierung der im Herbst zur Zeichnung aufgelegten „BKS Bank Additional Tier 1-Anleihe 2015“ im Volumen von insgesamt EUR 23,4 Mio.
- 2016: Verschmelzung der BKS Bank AG als übernehmende Gesellschaft mit der BKS Bank d.d. als übertragende Gesellschaft nach dem EU-VerschG.

- 2016: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 72.072.000,00 um Nominale EUR 7.207.200,00 auf EUR 79.279.200,00 durch Ausgabe von 3.603.600 neuen Stamm-Stückaktien.

3.4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.

3.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

3.4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Wurzeln der Emittentin reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt HRB 885) am 4. Juli 1928 als „Bank für Kärnten“.

3.4.1.4. Angaben zu Sitz und Rechtsform der Emittentin; zur Rechtsordnung, in der sie tätig ist; zum Land der Gründung der Gesellschaft; zur Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Geschäftsleitung befindet sich ebenfalls an der Adresse St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt. Tel: 0463/5858-0, Fax: 0463/5858-779 SWIFT: BFKKAT2K, Bankleitzahl: 17000, DVR: 0063703, UID: ATU25231503;

3.4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der BKS Bank AG in hohem Maße relevant sind.

3.5. Geschäftsüberblick

3.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

3.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondgeschäftes, des Beteiligungsfondgeschäftes und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.

Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der Emittentin neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in

Slowenien, in der Slowakischen Republik und in Kroatien, den Repräsentanzen in Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) sowie mit Bescheid vom 18.08.2009 (GZ FMA-KI23 5107/0030-SYS/2009) wurde der Umfang der Konzession der BKS Bank AG wie folgt festgestellt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG: die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG: die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG: der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG: der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG: die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes („equity swaps“);

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten,

sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft).

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG: die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG: das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG: der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG: der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG: die Vermittlung von Geschäften nach

a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung

b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;

c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;

d) Z 8.

3.5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktkonforme Adaptierungen.

3.5.1.3. Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Emittentin hat ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Filialfinder“ angeführt.

Als Regionalbank konzentrierte sich die Emittentin bei der Auswahl ihrer Marktgebiete auf umliegende Regionen. Die Emittentin ist mit Bankfilialen und Leasinggesellschaften in Österreich, Slowenien, Kroatien und der Slowakei vor Ort vertreten und verfügt über je eine Repräsentanz in Ungarn und Italien. Österreich ist das dominierende Marktgebiet, 50 von 62 Filialen befinden sich hier. Das österreichische Marktgebiet erstreckt sich entlang der Süd-Ost-Achse zwischen Kärnten und Wien. Seit 2015 ist der inländische Markt in die Vertriebsregionen Kärnten, Steiermark und Wien-Niederösterreich-Burgenland unterteilt. Das bedeutendste internationale Marktgebiet ist Slowenien, wo die Emittentin mittlerweile sieben Filialen betreibt. Slowakische Kunden betreut sie mit drei Filialen in Bratislava, Banská Bystrica und Žilina. Die kroatischen Kunden werden über die zwei Filialen in Rijeka und in Zagreb betreut. Für das Jahr 2017 ist zudem geplant in Kroatien eine Filiale in Split zu eröffnen.

3.5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

3.6. Organisationsstruktur

3.6.1. Angaben zur Zugehörigkeit der Emittentin als Teil einer Gruppe

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns. Der Vollkonsolidierungskreis der Emittentin umfasst neben der BKS Bank AG inländische und ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern im Jahr 2016 zuzuordnen waren.

3.6.2. Angaben zur Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe und Erklärung zu ihrer Abhängigkeit

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und ist von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig.

3.7. Trend-Informationen

3.7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.

Der Emittentin sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin bekannt, die es seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernjahresabschlusses (geprüfter Konzernjahresabschluss 2016) gegeben hat.

3.7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Das Wachstum der globalen Wirtschaft sollte 2017 wieder leicht auf knapp über 3 % anziehen. Den Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) zufolge wird die Weltwirtschaft im laufenden Jahr aller Voraussicht nach um 3,4 % und 2018 sogar um 3,6 % wachsen. Als Treiber für das Weltwirtschaftswachstum sieht der IWF die USA und China, doch auch Europa und Japan könnten dazu beitragen, dass die globale Konjunktur 2017 stärker als im Vorjahr zulegt. Die Prognose für die USA wurde seitens des IWF für 2017 auf 2,3 % und für 2018 auf 2,5 % angehoben. Als Grund dafür wurde der „Trump-Effekt“ genannt, also stärkere Stimuli der Wirtschaft durch höhere Staatsausgaben, weniger Regulierung sowie niedrigere Steuern. Zudem erwarten Experten für das heurige Jahr die schrittweise Erhöhung der amerikanischen Leitzinsen. Für China rechnet der IWF mit einem Wirtschaftswachstum in Höhe von 6,2 %. Die wirtschaftliche Lage stabilisierte sich in den letzten Monaten zusehends, allerdings warnte der IWF davor, dass ein von steigenden Staatsausgaben und von Krediten getragenes Wachstum nicht nachhaltig sei. China mache bei der Bekämpfung von hohen Unternehmensschulden nur langsam Fortschritte.

Die konjunkturelle Erholung erfasste im abgelaufenen Jahr alle EU-Mitgliedsstaaten und wird sich 2017 und 2018 aller Voraussicht nach fortsetzen. Die Europäische Kommission rechnet für 2017 und 2018 im Euro-Raum mit einem BIP -Anstieg von 1,6 % bzw. 1,8 %. Für die gesamte EU erwartet sie einen Zuwachs für heuer und das kommende Jahr in Höhe von jeweils 1,8 %. Damit fiel die kürzlich veröffentlichte Winterprognose der Europäischen Kommission optimistischer aus als noch im Herbst 2016. Vor allem die robuste Wirtschaftsentwicklung in der zweiten Jahreshälfte 2016 und der gute Start ins neue Jahr waren für die verbesserten Konjunkturaussichten ausschlaggebend. Allen positiven Einschätzungen zum Trotz bleibt ein gewichtiger Risikofaktor bestehen: Die spürbare und ungewohnt hohe Unsicherheit auf den Märkten könnte sich noch als konjunkturdämpfend erweisen. Der private Konsum ist der treibende Motor für die Konjunkturbelebung. Die gute Entwicklung des Arbeitsmarktes spielt dabei eine tragende Rolle. Für 2017 erwartet die Europäische Kommission unionsweit einen Rückgang von 8,5 % auf 8,1 %. Vor dem Hintergrund der steigenden Inflation dürfte allerdings die Konsumfreude bis zum Jahresende 2017 abflauen. Die Investitionen der Unternehmen und der öffentlichen Hand dürften 2017 leicht um 2,9 % zulegen. Als Anreize werden einmal mehr die niedrigen Finanzierungskosten und die solide Entwicklung der Weltwirtschaft genannt.

Die Konjunktüreinschätzungen für die österreichische Wirtschaft bleiben weiter positiv. Das WIFO geht in seiner jüngsten Prognose von einem Wirtschaftswachstum in Höhe von 1,5 % für 2017 aus. Sowohl die anhaltend starke Binnennachfrage als auch die verbesserte Auftragslage der Industrie werden den Aufschwung weiterhin stützen. Die Konsumfreude der privaten Haushalte wird sich über den Jahresverlauf 2017 abschwächen und auch die höhere Inflation wird die Inlandsnachfrage bremsen. Allerdings haben sich die Aussichten für die Industrie zunehmend aufgehellt. Das Jahr 2017 ist für die österreichische Industrie gut gestartet, sowohl der Zuwachs an Neuaufträgen als auch die gestiegene Nachfrage nach Arbeitskräften weisen darauf hin. Zusätzlich gehen Analysten davon aus, dass der Außenhandel 2017 wieder an

Schwung gewinnen wird. Die gute Konjunktorentwicklung wirkt sich zwar positiv auf die Beschäftigungsdynamik aus, allerdings wächst das Angebot an Arbeitskräften durch die starke Zuwanderung stetig. Den Zuwachs an Arbeitskräften wird die heimische Wirtschaft nicht voll aufnehmen können. Daher rechnet das WIFO für 2017 mit einem Anstieg der Arbeitslosenquote auf 9,3 %.

Die Emittentin erwartet, dass die Herausforderungen für Banken ähnlich anspruchsvoll bleiben wie bisher. Verantwortlich hierfür ist das historisch tiefe Zinsniveau, die hohen Regulierungsvorgaben und die rasanten technologischen Entwicklungen. Die Ertragslage der Banken bleibt angesichts der expansiven Geldpolitik der EZB weiter angespannt. Obwohl die konjunkturellen Aussichten in Europa wieder positiv sind, rechnet die Emittentin für heuer noch nicht mit dem Ende der Niedrigzinspolitik. Im Hinblick auf neue regulatorische Vorgaben hingegen besteht zuversichtlich, dass die übermäßige Regulierung der letzten Jahre den Zenit überschritten hat und sich die künftigen Vorgaben wieder auf ein verträgliches Maß reduzieren werden. In den letzten Jahren mussten viele Ressourcen für die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben eingesetzt werden. Eine Entlastung in dieser Hinsicht würde jedenfalls die Profitabilität stärken. Die Emittentin beabsichtigt weiter zu wachsen und hat 2017 bereits zwei neue Standorte eröffnet. In Wien wurde die neunte Geschäftsstelle eröffnet und Anfang März 2017 nahm in Ljubljana die siebente Filiale in Slowenien ihre Betriebstätigkeit auf. Im Herbst 2017 beabsichtigt die Emittentin die Eröffnung einer Stelle in Split in Kroatien.

Die Emittentin wird 2017 verstärkt ihre Aufmerksamkeit auf den Ausbau des Zahlungsverkehrs und des Wertpapiergeschäftes legen und die Digitalisierung weiter ausbauen. Parallel zu den Maßnahmen zur Stärkung der Ertragskraft ist ein striktes Kostenmanagement vorgesehen, das Optimierungs- und Einsparungsprojekte beinhaltet. Personaleinsparungen sind im Geschäftsjahr 2017 nicht geplant, jedoch wird der Mitarbeiterereinsatz, insbesondere in Abwicklungseinheiten, redimensioniert.

(Quelle: Geschäftsbericht zum 31.12.2016 der Emittentin)

3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

3.9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.

Die Emittentin hat eine zweigliedrige Organisationsstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht.

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, erreichbar. Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Personen.

Vorstand

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind

Name / Datum der Bestellung und Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p>Vorstandsvorsitzende Mag. Dr. Herta STOCKBAUER, seit 01.07.2004 Vorstandsmitglied, geb. 1960, bestellt bis 30.06.2019</p>	<p><u>Vorsitzende des Aufsichtsrates:</u> Oberbank AG</p> <p><u>Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG</p> <p><u>Aufsichtsratsmitglied:</u> BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb Österreichische Kontrollbank AG Österreichische Post Aktiengesellschaft SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers Vizepräsidentin des respACT - austrian business council for sustainable development Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten Vorstandsmitglied der Bankwissenschaftlichen Gesellschaft Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten Schatzmeisterin Rotary Club Klagenfurt Beiratsmitglied Wirtschaftsethik Institut Stift St. Georgen GmbH – „Weiss“ Schwedische Honorarkonsulin für das Bundesland Kärnten</p>
<p>Mag. Dieter KRAßNITZER, seit 01.09.2010 Vorstandsmitglied, geb. 1959 bestellt bis 31.08.2020</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Fachbeirates der 3 Banken EDV Gesellschaft m.b.H.</p>
<p>Mag. Wolfgang MANDL, seit 01.01.2013 Vorstandsmitglied, geb. 1969 bestellt bis 31.12.2018</p>	<p><u>Sonstiges:</u> Honorarkonsul der Italienischen Republik für das Bundesland Kärnten</p>

(Status zum Datum des Prospekts)

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Emittentin kann mit den gesetzlichen Einschränkungen (wie zB die Beschränkung der Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der BKS Bank AG und der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vgl § 49ff UGB) auch durch je zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

Aufsichtsrat

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsratsorgane oder Partner sind.

Name/Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktion außerhalb der Emittentin
<p>Gerhard BURTSCHER, Vorsitzender des Aufsichtsrates geb. 1967 bestellt bis zur o. HV 2021</p>	<p><u>Vorstandsvorsitzender:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck BTV Dr. Gerhard Moser und Peter Gaugg Talente Privatstiftung, 6020 Innsbruck</p> <p><u>Vorstand:</u> C.O.R.P. Privatstiftung, 6890 Lustenau</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Silvretta Montafon GmbH, 6793 Gaschurn Moser Holding Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Kuratoriums der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz Direktionsrat der Handelskammer Schweiz-Österreich- Lichtenstein Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland für das Bundes- land Oberösterreich</p>
<p>Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geb. 1959, bestellt bis zur o. HV 2020</p>	<p><u>Vorstandsvorsitzender:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen</p> <p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Lenzing Aktiengesellschaft, 4860 Lenzing AMAG Austria Metall AG, 5282 Ranshofen voestalpine AG, 4020 Linz</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der österreichischen Industrie Vorstandsvorsitzender im Verband österreichischer Banken und Bankiers</p>
<p>DI Christina FROMME-KNOCH, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1970, bestellt bis zur o. HV 2018</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzende:</u> WIG Wietersdorfer Holding GmbH, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Aufsichtsrätin:</u> IFN-Holding AG, 4050 Traun Internorm Bauelemente GmbH, 4050 Traun Internorm International GmbH, 4050 Traun</p> <p><u>Unbeschränkt haftende Gesellschafterin und Funktionsträgerin:</u> Knoch, Kern & Co. KG, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Beirats der BKS Belegschaftsbeteiligungs- Privatstiftung, 9020 Klagenfurt</p>
<p>Dr. Reinhard IRO, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1949, bestellt bis zur o. HV 2018</p>	<p><u>Vorstand:</u> Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, 9800 Spittal/Drau</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, 9020 Klagenfurt WIG Wietersdorfer Holding GmbH, 9020 Klagenfurt</p>

	<p><u>Sonstiges:</u> Gesellschafter AFreeze GmbH, 6020 Innsbruck</p>
<p>DDipl.-Ing. Dr. Josef KORAK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1948, bestellt bis zur o. HV 2019</p>	-
<p>Dkfm. Dr. Heimo PENKER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1947, bestellt bis zur o. HV 2019</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Generali Bank AG, 1010 Wien</p> <p><u>Sonstiges:</u> Kuratoriumsmitglied des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, 9020 Klagenfurt</p>
<p>KR Dir. Karl SAMSTAG, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1944, bestellt bis zur o. HV 2021</p>	<p><u>Gesellschafter und Prokurist:</u> A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien</p> <p><u>Vorstand:</u> Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Karl Handl Familien Beteiligung GmbH, 6551 Pians Oberbank AG, 4020 Linz SIGNA Prime Selection AG, 6020 Innsbruck UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien</p>
<p>Univ.-Prof. Dr. Sabine URNIK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1967, bestellt bis zur o. HV 2019</p>	<p><u>Sonstiges:</u> Vizedekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Paris-Lodron-Universität Salzburg</p>
<p>Mag. Klaus WALLNER Aufsichtsratsmitglied, geb. 1966, bestellt bis zur o. HV 2020</p>	<p><u>Vorstand:</u> Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Generali Versicherung AG, 1010 Wien</p> <p><u>Geschäftsführer:</u> Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, 1010 Wien</p> <p><u>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates:</u> Generali Bank AG, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> BAWAG P.S.K. Versicherung AG, 1220 Wien BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, 1030 Wien BONUS Vorsorgekasse AG, 1030 Wien Algemene Holding En Financierings, Niederlande</p> <p><u>Sonstiges:</u> Beirat Hypo Holding GmbH</p>
<p>Mag. Maximilian MEDWED, Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1963</p>	--
<p>Herta POBASCHNIG, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1960</p>	--
<p>Hanspeter TRAAR, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1956</p>	--

Gertrude WOLF, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1960	--
Mag. Ulrike ZAMBELLI, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1972	--

(Status zum Datum des Prospekts)

Wenn in der Tabelle oben bei einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern angegeben ist, dass diese bis zur ordentlichen Hauptversammlung („o. HV“) eines bestimmten Jahres bestellt sind, bedeutet dies, dass die Amtsperiode dieser Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ende der betreffenden Hauptversammlung automatisch endet. Hauptversammlungen der BKS Bank AG finden üblicherweise im Mai statt.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

- Ministerialrat DI Gerhard Pipal, Staatskommissär

Funktionsbeginn: 01.01.2017

- Ministerialrat Dr. Peter Ladislav, Stv. Staatskommissär
Funktionsbeginn 01.01.2016

3.9.2. Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der vorstehend genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

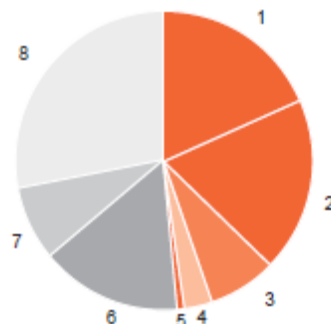
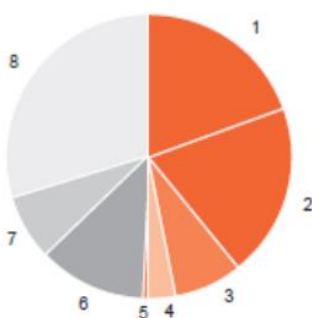
Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BKS Bank Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ein potentieller Interessenkonflikt in dem Umstand bestehen könnte, dass Frau Dr. Stockbauer ein Aufsichtsrats-Mandat bei einem in Österreich börsennotierten Unternehmen hält, an welchem eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin über 5% beteiligt ist (SW-Umwelttechnik). Weiters hält Frau Dr. Stockbauer seit dem 15. April 2015 ein Aufsichtsratsmandat in der Österreichischen Post Aktiengesellschaft. Die Übernahme dieses Mandats wurde von der FMA mit Bescheid vom 18.05.2015 bewilligt. Weiters hält Frau Dr. Stockbauer ein Aufsichtsratsmandat in der Österreichischen Kontrollbank AG mit der die Emittentin eine Geschäftsverbindung unterhält. Eine Geschäftsverbindung (auch auf debitorischer Basis) besteht mit der Wietersdorfer-Gruppe in der Frau DI Fromme-Knoch, sowie Dr. Iro leitende Organfunktionen innehaben (diese enthalten sich jedoch bei maßgeblichen Finanzierungsentscheidungen betreffend die Wietersdorfer-Gruppe regelmäßig der Stimme). Andere (potentielle) Interessenkonflikte sind derzeit nicht bekannt.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Mitglieder der zur 3 Banken Gruppe gehörenden Banken Oberbank und BTV handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der Emittentin. Weiters stehen nicht im Interessenkonflikt mit der Emittentin ihre Kooperationspartner Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot AG. Soweit es sich aber um Organmitglieder außerhalb der 3 Banken Gruppe handelt, können Wettbewerbssituationen mit der Emittentin nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.10. Hauptaktionäre

3.10.1. Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Nach Kapitalanteilen ist, wie nachstehend dargestellt, die UniCredit Gruppe mit gesamt 29,78% an der Emittentin beteiligt, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Konzerngesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hält 18,52%, die BTV 18,89%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Aktien. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,71% der Aktien. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfallen 2,99%. Weitere 21,67% der Aktien befinden sich im Streubesitz.



NACH STIMMRECHTEN		
1	Oberbank	19,36 %
2	BTV	19,50 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,80 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	3,09 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,42 %
6	Streubesitz	19,47 %
7	UniCredit Bank Austria AG	6,10 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	24,25 %

NACH KAPITALANTEILEN		
1	Oberbank	18,52 %
2	BTV	18,89 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,44 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	2,99 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,71 %
6	Streubesitz	21,67 %
7	UniCredit Bank Austria AG	6,63 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	23,15 %

(Status zum Datum des Prospekts. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten)

Am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin sind die Oberbank, Linz, mit 19,36% sowie die BTV, Innsbruck, mit 19,50% beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, Wien, hält 7,80% der BKS-Stammaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 46,66% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüber hinaus ist der Emittentin nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

3.10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.11.1. Historische Finanzinformationen

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können als Teil des entsprechenden Geschäftsberichtes auf der Homepage der Emittentin unter dem jeweiligen Link in Punkt 3.14. dieses Abschnitts eingesehen werden.

ENTWICKLUNG DES KONZERNEIGENKAPITALS 2015

in Tsd. EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklage	Gewinnrücklagen	Anpassung assoziierte Unternehmen ¹⁾	Jahresüberschuss	zusätzliche Eigenkapitalinstrumente ²⁾	Eigenkapital
Stand 01.01.2015	72.072	143.056	-1.107	2.560	519.297	11.219	48.740	0	795.837
Ausschüttung							-8.148		-8.148
Dotierung Gewinnrücklagen					40.592		-40.592		-
Jahresüberschuss							53.613		53.613
Direkt im Kapital erfasste Erträge und Aufwendungen			77	-172	2.839	-9.952			-7.208
Kapitalerhöhung									-
Veränderung aus at Equity-Bewertung					2.234	3.045			5.279
Veränderung eigener Aktien					-2.503				-2.503
Zusätzliche Eigenkapitalinstrumente ²⁾								23.400	23.400
Übrige Veränderungen					-43				-43
Stand 31.12.2015	72.072	143.056	-1.030	2.388	562.416	4.312	53.613	23.400	860.227
Stand der Available-for-Sale-Rücklage									3.181
Stand der Steuerlatenz-Rücklage									-793

¹⁾ In dieser Spalte wird das kumulierte anteilige OCI der at-Equity bewerteten Unternehmen ausgewiesen.

²⁾ Die 2015 emittierte Additional Tier 1-Anleihe wird gemäß IAS 32 als Eigenkapital klassifiziert.

ENTWICKLUNG DES KONZERNEIGENKAPITALS 2016

in Tsd. EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklage	Gewinnrücklagen	Anpassung assoziierte Unternehmen ¹⁾	Jahresüberschuss	zusätzliche Eigenkapitalinstrumente ²⁾	Eigenkapital
Stand 01.01.2016	72.072	143.056	-1.030	2.388	562.416	4.312	53.613	23.400	860.227
Ausschüttung							-8.124		-8.124
Kuponzahlungen auf zusätzliche Eigenkapitalinstrumente							-1.462		-1.462
Dotierung Gewinnrücklagen					44.027		-44.027		-
Jahresüberschuss							46.180		46.180
Direkt im Kapital erfasste Erträge und Aufwendungen			971	702	611	1.395			3.679
Kapitalerhöhung	7.207	49.976							57.183
Veränderung aus at Equity-Bewertung					780				780
Veränderung eigener Aktien					1.758				1.758
Zusätzliche Eigenkapitalinstrumente ²⁾									-
Übrige Veränderungen					-1.454				-1.454
Stand 31.12.2016	79.279	193.032	-59	3.090	608.138	5.707	46.180	23.400	958.767
Stand der Available-for-Sale-Rücklage									4.120
Stand der Steuerlatenz-Rücklage									-1.031

¹⁾ In dieser Spalte wird das kumulierte anteilige OCI der at Equity bewerteten Unternehmen ausgewiesen.

²⁾ Die 2015 emittierte Additional Tier 1-Anleihe wird gemäß IAS 32 als Eigenkapital klassifiziert.

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2016 der Emittentin)

GELDFLUSSRECHNUNG Entwicklung der Zahlungsströme		
	in TEUR	
	2016	2015
Jahresüberschuss vor Fremddanteilen	46.184	53.616

Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten:		
– Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Sachanlagen	33.076	49.700
– Veränderungen der Rückstellungen	10.265	8.674
– Veräußerungsgewinne und -verluste	-1.222	-2.562
– Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	-705	-1.390
– Gewinn/Verlustanteile an at Equity bewerteten Unternehmen	-26.931	-38.534
Zwischensumme	60.667	72.284
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
– Forderungen an Kreditinstitute, Kunden und Fair Value-Option	-137.069	-225.466
– Handelsaktiva	36	-
– Übrige Aktiva	5.979	5.639
– Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	435.964	171.807
– Verbriefte Verbindlichkeiten	-31.690	-17.268
– Handelspassiva	-36	1
– Rückstellungen und Sonstige Passiva	-11.240	-545
Cashflow aus operativer Tätigkeit	322.611	6.452
Mittelzufluss aus der Veräußerung von:		
– Finanziellen Vermögenswerten und Sachanlagen	160.964	162.556
Mittelabfluss durch Investitionen in:		
– Finanzielle Vermögenswerten und Sachanlagen	-196.898	-190.503
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-35.934	-27.947
Kapitalerhöhungen	57.297	-
Dividendenzahlungen	-8.124	-8.148
Mittelzufluss aus der Emission zusätzlicher Eigenkapitalbestandteile		23.400
Kuponzahlung zusätzliche Eigenkapitalinstrumente	-1.462	

Mittelzufluss aus nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstigen Finanzierungstätigkeit	26.273	8.512
Mittelabfluss aus nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	-7.700	-27.504
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	66.284	-3.740
Zahlungsmittelstand zum Ende des Vorjahres	190.310	215.269
Änderung Konsolidierungskreis		
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	322.611	6.452
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-35.934	-27.947
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	66.284	-3.740
Wechselkurseinflüsse auf den Finanzmittelstand	271	276
Zahlungsmittelstand zum Ende des Berichtsjahres	543.542	190.310
Zahlungen für Steuern, Zinsen und Dividenden		
– Gezahlte Ertragsteuern	9.808	7.154
– Erhaltene Zinsen	157.449	170.098
– Gezahlte Zinsen	42.243	54.866
– Erhaltene Dividenden	1.155	909

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss der Emittentin 2016)

3.11.2. Jahresabschluss

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können als Teil des entsprechenden Geschäftsberichtes auf der Homepage der Emittentin unter dem jeweiligen Link in Punkt 3.14. dieses Abschnitts eingesehen werden.

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der FMA hinterlegt.

3.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können als Teil des entsprechenden Geschäftsberichtes auf der Homepage der Emittentin unter dem jeweiligen Link in Punkt 3.14. dieses Abschnitts eingesehen werden.

Die Bestätigungsvermerke sind im Geschäftsbericht 2015 auf Seiten 219f, im Geschäftsbericht 2016 auf Seiten 239ff ersichtlich.

3.11.3.2. Angabe zu sonstigen Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Trifft nicht zu.

3.11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Entfällt; Die Finanzdaten im Registrierungsformular wurden dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen.

3.11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum 31.12.2016 erstellt und sind somit jünger als 18 Monate. Der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer für den Konzernjahresabschluss 2016 datiert mit 10.03.2017.

3.11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Informationen

3.11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Entfällt; Es wurden seit dem letzten geprüften Jahresabschluss keine viertel- oder halbjährlichen Finanzzahlen veröffentlicht.

3.11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Entfällt; Das Registrierungsformular wurde nicht mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt.

3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw. in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw. eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab und können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein erheblicher finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin

ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen die Emittentin werden derzeit von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Verein für Konsumenteninformation Verbandsklagen geführt. Inhaltlich geht es dabei hauptsächlich um Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um bestimmte Zinssatzregelungen und um bestimmte Gebührenregelungen. Die genannten Verbände behaupten, diese mit Kunden der Emittentin geschlossenen Vereinbarungen würden gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verbraucherschutzbestimmungen, verstoßen. Die Emittentin vertritt die Position, dass diese Regelungen und Klauseln rechtlich zulässig und auch wirtschaftlichen begründet sind. Sollten die genannten Verbände in den Verfahren obsiegen, würde dies bedeuten, dass die Emittentin in den jeweiligen Verfahren die Verfahrens- und Urteilsveröffentlichungskosten zu tragen und auch Rückerstattungen für allenfalls zu viel eingennommene Zinsen und Entgelte an die betroffenen Kunden zu leisten hätte. Es ist derzeit noch in keinem dieser Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung ergangen. In einem Verfahren hat die Emittentin einen Antrag auf außerordentliche Revision an den OGH gestellt. Über diesen Antrag wurde noch nicht entschieden.

Gegen die Emittentin ist derzeit ein Verfahren wegen behauptetermaßen unrichtiger Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anleihen der Alpine Holding GmbH gerichtsanhängig. Die Emittentin vertritt die Position, dass nicht eine Pflichtenverletzung zu der behaupteten Vermögenseinbuße geführt hat, sondern ausschließlich die Insolvenz der Alpine Holding GmbH in ihrer Eigenschaft als Emittentin der streitgegenständlichen Anleihen. Sollte die Emittentin im Verfahren unterliegen, würde dies einen Anspruch im Rahmen der Naturalrestitution - Zug um Zug gegen Übertragung der Anleihen - auf Rückzahlung der zum Erwerb der Anleihen gezahlten Kaufpreise abzüglich der erhaltenen Zinszahlungen und Ersatz der Prozesskosten bedeuten. Es ist bisher noch kein Urteil ergangen.

Im Zuge der Aufhebung der Kursstützung des Schweizer Franken durch die Schweizer Nationalbank im Januar 2015 wurden Stopp-Loss-Aufträge, die Fremdwährungskreditnehmer der BKS Bank zur Absicherung gegen Kursverluste abgeschlossen hatten, ausgeführt. Aufgrund der damals bestehenden Marktsituation wich der Abrechnungskurs dieser Stopp-Loss-Aufträge teilweise deutlich vom im Stopp-Loss-Auftrag festgelegten Ausführungskurs ab. Neben einzelnen Individualklagen hat der Verein für Konsumenteninformation Kreditnehmer vertreten und diesen vorgeschlagen, sich einem Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtung anzuschließen. Dieses Schlichtungsverfahren wurde durchgeführt. Mit der Mehrheit der Teilnehmer am Schlichtungsverfahren wurde ein Vergleich über die strittigen Punkte erzielt.

Abschließend ist anzuführen, dass die Emittentin mit Schreiben vom 5.10.2015 von der FMA über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund von behaupteten Mängeln hinsichtlich des Risikomanagementsystems, welche von der OeNB im Zuge einer vor Ort Prüfung 2014 aufgeworfen hat, gemäß §§ 37ff AVG iVm § 39 (2) BWG informiert wurde. Die Emittentin hat der FMA die in diesem Schreiben angeforderten Ausführungen und Stellungnahmen fristgerecht übermittelt. Ebenso wurden sämtliche in diesem Schreiben angeführten Auflagen ordnungsgemäß und termingerecht erfüllt. Weitere Reaktionen sind seitens der FMA seither nicht mehr erfolgt.

Gegen die Emittentin gab es außer den oben erwähnten Verfahren betreffend MPC-Fonds, Verbandsklagen von Verbraucherschutzverbänden, Anleihen der Alpine Holding GmbH und Stopp-Loss-Aufträge, die Fremdwährungskreditnehmer keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder den BKS Bank Konzern auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren - mit Ausnahme der oben erwähnten Verfahren betreffend MPC-Fonds und Verbandsklagen von Verbraucherschutzverbänden - auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

3.11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Es ist seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der geprüfte Konzernjahresabschluss der Emittentin veröffentlicht wurde (Geschäftsjahr 2016), zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des BKS Bank Konzerns gekommen.

3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen

Nach Einschätzung des Vorstands hat die Emittentin folgende für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, („ALGAR“), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und der Emittentin gehalten. Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern quotal, d.h. dem Anteil der Beteiligung entsprechend, einbezogen.

Mit der Bausparkasse Wüstenrot AG werden jährliche Vertriebsziele der BKS Bank AG für Bausparverträge (Ansparverträge) in Stücken vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Von der BKS Bank AG werden auch Bausparfinanzierungen an die Bausparkasse Wüstenrot AG vermittelt. Die BKS Bank AG hält indirekt über die BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft 0,89% der Anteile am Gesellschaftskapital der Bausparkasse Wüstenrot AG.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der Emittentin nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedes Mitglied des BKS Bank Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns, ihren Verpflichtungen gegenüber den Nichtdividendenwertgläubigern aus den Nichtdividendenwerten nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

Trifft nicht zu.

3.14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente wie unten dargestellt auf der Homepage der Emittentin eingesehen werden:

- a) dieser Prospekt: unter dem Link

https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Anleiheemissionen/2017/Basisprospekt_2017.PDF

- b) die Satzung der Emittentin: unter dem Link

http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Satzung_BKS.pdf

- c) die Geschäftsberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2015 und 2016: unter den Links

Konzernabschluss 2016

https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/BKS_Bank_Geschftsbericht_2016.pdf

und

Konzernabschluss 2015

http://bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/Geschftsbericht_BKS_Bank_2015.pdf ;

- d) der Basisprospekt 2016: Musterkonditionenblatt (Seiten 115-133) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 134-156). Der Basisprospekt 2015: Musterkonditionenblatt (Seiten 111-130) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 131-152).

Der Basisprospekt 2016 und der Basisprospekt 2015 sind unter den folgenden Links abrufbar:

Basisprospekt 2016

https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Anleiheemissionen/2016/Basisprospekt_2016.PDF

Basisprospekt 2015

http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Anleiheemissionen/2015/Billigung_FMA_Basisprospekt_BKS_2015-04-01.PDF.

Dieser Prospekt wird Interessenten auf Verlangen in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind, zu lesen ist.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die nichtinkorporierten Teile der obigen Basisprospekte für Anleger von keiner wesentlichen Bedeutung sind.

4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

4.1. Verantwortliche Personen

4.1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die BKS Bank AG (im Folgenden auch „Emittentin“ bezeichnet), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Weiter Ring 43, Republik Österreich, verantwortlich.

4.1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekt wahrscheinlich verändern können.

4.2. Risikofaktoren

4.2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.

Siehe zu diesem Punkt Abschnitt 2 „Risikofaktoren“, 2.4. „Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“.

4.3. Grundlegende Angaben

4.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision (siehe Punkt 4.5.4.3. dieses Abschnitts). Etwaige weitere Interessen (einschließlich Interessenkonflikte) der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls im Konditionenblatt dargestellt.

4.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Im Allgemeinen dienen die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte zur Stärkung der Eigenmittelausstattung und die Erlöse bei Emissionen aller sonstigen Arten von Nichtdividendenwerten zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin. Sollten die Erlöse bei bestimmten Emissionen anderen Zwecken dienen, wird die Emittentin dies im Konditionenblatt der jeweiligen Emission spezifizieren.

Die geschätzten Nettoerträge berechnen sich aus der Gesamtsumme der Emission abzüglich ihrer Gesamtkosten. Die Emittentin schätzt die Gesamtkosten jeder einzelnen Emission auf rund EUR 2.500,- (darin enthalten sind insbesondere Kosten für die Zulassung zum entsprechenden Markt der Wiener Börse, sowie allfällige sonstige Veröffentlichungskosten).

4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes

Typ/Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs 1 Z 10 und 11 KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Emittentin. Dazu zählen:

- A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Zinsterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechte ausgestattet sein.

- B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

- C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen:

- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen.

Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten können jeweils herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
 - Aktie(n), Aktienkörbe
 - Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen
- D: Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Nichtdividendenwerte werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, siehe Punkt 4.4.7. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts“.

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Nichtdividendenwerte sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

4.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt 3. Kapitel 3.5.1.1. erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) CRR; und
- (d) FBSchVG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Form, Verbriefung

Die gegenständlichen Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung erfolgt – sofern im Konditionenblatt nicht die Verbriefung durch eine unveränderbare Sammelurkunde vorgesehen ist – jeweils durch veränderbare Sammelurkunden gemäß § 24 lit b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB CSD in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die Sammelurkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunden tragen zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- Sammelurkunde[n] veränderbar
- Sammelurkunde[n] nicht veränderbar

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]

Üblicherweise wird das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der BKS Bank AG (im Tresor), St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt;
- b) der OeKB CSD Strauchgasse 1-3, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank;
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU;
- d) Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgien, als Betreiber des Euroclear Systems; und/oder
- e) Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“), 42 av. J.-F. Kennedy, 1855 Luxembourg.

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear bzw. Clearstream Luxemburg) kann im Wege der OeKB CSD veranlasst werden. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- via BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar
- via OeKB CSD
- via Euroclear
- via Clearstream Luxemburg
- andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU

4.4.4. Währung der Wertpapieremission

Die Nichtdividendenwerte können in Euro (EUR) oder in einer anderen Währung begeben werden. Die unterschiedlichen Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages („Multi-Currency“ Emissionen) werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission näher spezifiziert.

4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm fundierte, nicht nachrangige (senior), und nachrangige Emissionen begeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte

Fundierte Nichtdividendenwerte sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gemäß dem FBSchVG zusätzlich besichert sind.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere (letztere jeweils im Sinne von § 1 Abs 5 FBSchVG) können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist und dies von der Satzung der Emittentin gedeckt ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Gemäß § 1 Abs 9 FBSchVG kann die Emittentin zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit b) oben) genannten Werte enthält, und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit c) und d) oben) besteht. Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Emittentin sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Nichtdividendenwerte zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten vorzugsweise befriedigt werden. Die Art von Vermögensobjekten, die als Sicherung der Nichtdividendenwerte verwendet werden dürfen, muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Nichtdividendenwerte bestellt werden, einzeln in einem Deckungsfonds anführen.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte („Senior Notes“)

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Der Rang einer Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

4.4.6. Beschreibung der Rechte - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Zinszahlungen, Tilgung / Rückzahlung eines im jeweiligen Konditionenblatt festgelegten Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Verzugszinsen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 4.4.3.

Zur Verschiebung des Zinstermins siehe Punkt 4.4.7. unter „Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine“.

Zu Rückzahlungsmodalitäten (insbesondere Kündigungsmöglichkeiten) siehe Punkt 4.4.8. unter „Rückzahlungsverfahren“.

Zur Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes siehe § 16 der Emissionsbedingungen.

4.4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

— ***Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine;***

— ***Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.***

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, und der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können.

- **Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen,**
- **Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen,**
- **Name der Berechnungsstelle.**

Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, ist den Anlegern klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Basis für die Verzinsung

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihre Nominale.

Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Verzinsungsbeginn wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Die Verzinsung endet mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag.

Zinstermin

Als Zinstermin wird der im Konditionenblatt festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen

Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bank-schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt angegeben.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- ganzjährige;
- halbjährige;
- vierteljährige;
- monatliche Zinsperioden; oder
- sonstige Regelung.

Im Konditionenblatt kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw., dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letzter langer Kupon“).

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt – sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der:

- *Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Modified Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Floating Rate Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder
- *Preceding Business Day Convention* auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt „Zinstermin“ unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“.

Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinstermen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für bereits emittierte Nichtdividendenwerte) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „actual/actual-ICMA“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser

regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;

- falls „*actual/365*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);
- falls „*actual/365 (Fixed)*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „*actual/360*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „*30/360 (Floating Rate)*“, „*360/360*“ oder „*Bond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird. sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;
- falls „*30E/360*“ oder „*Eurobond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls „*30/360*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit variabler Komponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Emittentin; es wird

kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze);
- b) unverzinslich („Nullkupon“);
- c) mit variabler Verzinsung; oder
- d) mit fixer und variabler Verzinsung.

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können.

b) Unverzinslich (Nullkupon)

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

c) Variable Verzinsung

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Aktie(n), Aktienkörbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- LIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

„EURIBOR“ und „LIBOR“ sind wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

„EUR-Swap-Satz“ ist wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.“

d) Fixe und variable Verzinsung

Die Nichtdividendenwerte werden für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können. Die restlichen Zinsperioden werden variabel verzinst, siehe gleich oben unter c).

Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“),

- einen Auf- oder Abschlag (in Prozent- oder Basispunkten berechnet) auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

- A: Index/Indizes – Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indices abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Der Zinssatz kann sich bei Index Linked Notes nach folgenden Varianten berechnen:

- Bei **einem Indexwert** als Basiswert (im Konditionenblatt als „Zinsformel 1“ bezeichnet):

Bei absolutem Indexwert:

Bei Produkten mit absolutem Indexwert wird der Index durch eine vorab definierte Zahl d zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ dividiert. Seien I_t der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t . Es sei d der Divisor des Index durch welche der Index zum Zeitpunkt t dividiert wird. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

Variante 1:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

Variante 2:

Sei I_t der Wert des definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$. Man bezeichnet I_{t_0} den Startwert des Index. Sei weiters z_0 der vorher festgelegte Ausschüttungszinssatz. Der jährliche Zinssatz ergibt sich folgend:

a)

$$\text{wenn } I_t \geq I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b)

$$\text{wenn } I_t > I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

Bei relativem Indexwert:

Bei relativem Indexwert wird die relative Kursänderung des Index I_t zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt t mit dem Indexwert I_{t-k} zum Beobachtungszeitpunkt $t-k$ gemessen. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

- Bei **mehreren Indexwerten** als Basiswerte (im Konditionenblatt als „Zinsformel 2“ bezeichnet):

Bei relativen Indexwerten

Sei I_{i_t} der Wert des i -ten definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ und sei $I_{i_{t-k}}$ der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt $(t-k)$ wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Indizes bezeichnet. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -iten Index, wobei die Summe der Gewichtungen gleich 1 (100%) sein muss mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c das Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{t-k}}}{I_{i_{t-k}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{t-k}}}{I_{i_{t-k}}} \right) \cdot p + s \right]$$

- B: Aktie(n) - Equity Linked Notes

Equity Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte ohne laufende Verzinsung, deren Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt (Nichtdividendenwerte gebunden an Aktien). Sie können zusätzlich mit einem Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- C: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

a. Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR, LIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

b. Kapitalmarkt-Floater

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

c. Target Redemption Notes ("Zielkuponanleihen")

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehandelnden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.

d. Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Die Tilgung erfolgt zu 100% des Nominale. Inflation Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Der Zinssatz von Inflation Linked Notes berechnet sich wie folgt:

Sei I_t der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$, sei m die Laufzeit in Jahren und sei weiters I_{t-k} der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $(t-k)$. Sei f der Floor und sei c das Cap. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Inflationsindex. Der Zinssatz z_t für die jährliche Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

e. CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebelfaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Der Zinssatz berechnet sich bei CMS-Linked Notes wie folgt:

Sei CMS_i der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr und sei CMS_j der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr zum Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Weiters sei z_z der vorher festgelegte Zinssatz für den Zielkupon. Der Zinssatz z_t für die jährlichen

Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min\{\max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

oder Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (zB volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

Folgende Details der Zinsberechnung werden im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Wenn für die einzelne Emission zutreffend, Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basiswerte(s).
- Angabe zur Bildschirmseite, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) bei Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) / Index/Indices (Index Linked Notes / Inflation Index (Inflation Linked Notes) / Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) beeinflusst wird.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.

- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag.
 - Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: BKS Bank AG)

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 4.4.7. „Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz“).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt.

Unter diesem Prospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors, Barrieren und andere Partizipationsfaktoren, wie zB Auf- und Abschläge, die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

- *Cap*: Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts das Cap übersteigt bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- *Floor*: Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart,

beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- **Barriere:** Barrieren legen Schwellenwerte für die Verzinsung und/oder Tilgung fest. Barrieren können für den Zinssatz bzw. die Verzinsung und die Entwicklung des Basiswerts festgelegt werden. Dabei sind folgende Varianten möglich:

Positive Barriere: Erst bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw. die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen unterhalb bzw. allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw. Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere übersteigt.

Beispiel: Bei einem in Abhängigkeit des EURIBOR variabel verzinsten Nichtdividendenwert wird vereinbart, dass die Entwicklung des EURIBOR erst dann relevant ist, wenn der EURIBOR eine Barriere von X überschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X übersteigende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des EURIBOR berücksichtigt, also auch jener Teil unter X.

Negative Barriere: Erst bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw. die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen oberhalb bzw. allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw. Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere unterschreitet.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass negative Veränderungen eines bestimmten Aktienkorbes eine positive Auswirkung auf die Verzinsung des Nichtdividendenwerts haben („negative Kurswette“). Dabei wird vereinbart, dass die Entwicklung des Aktienkorbes erst dann relevant ist, wenn dieser eine Barriere von X unterschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X unterschreitende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des Aktienkorbes berücksichtigt, also auch jener Teil über X.

Positive und negative Barrieren können auch kombiniert werden.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass die Verzinsung davon abhängt, dass der Wert eines bestimmten Aktienkorbes entweder unter eine bestimmte Barriere X fällt oder eine bestimmte Barriere Y überschreitet. Seitwärtsbewegungen zwischen X und Y wären daher negativ für den Wert der Anlage.

- **Auf- und Abschläge:** Auf- bzw Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann zB vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht. Es kann zB auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Aktienkorbes abzüglich eines Abschlags von X% gebunden ist.
- **Zielkupon:** Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.
- **Multiplikatoren und Hebelfaktoren:** Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator bzw Hebelfaktor versehen

sein. Dabei wird Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator bzw Hebefaktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

Rundungen

Zinszahlungen werden wie im Konditionenblatt angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinsterin gemäß Bankarbeitstag-Konvention).

Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben

Laufzeit

Die Emissionen der Emittentin weisen eine bestimmte Laufzeit auf. Die Laufzeit einer Emission beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und endet an dem Kalendertag, welcher dem Fälligkeitstermin vorangeht („Laufzeitende“). Laufzeitbeginn wird im Konditionenblatt festgehalten. Der Laufzeitbeginn einer Emission fällt mit dem (Erst-)Valutatag (siehe Kapitel 4.5.1.6. „Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und Lieferung“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeitstermin (dh der Tag der Rückzahlung am Ende der Laufzeit (der „Tilgungstermin“, wie in § 6 der Emissionsbedingungen definiert) bzw der Tag der Kündigung der Nichtdividendenwerte (der „Rückzahlungstermin“, wie in den verschiedenen Kündigungsvarianten in § 8 der Emissionsbedingungen definiert) für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermin

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermin wird im Konditionenblatt angegeben.

Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen der Emittentin können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig
- b) mit Teiltilgungen fällig
- c) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- e) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- f) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- g) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- h) mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen
- i) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt.

ad a) bis c) Zur Gänze fällig / mit Teiltilgungen fällig / ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. a) und b)) können vorsehen, dass die Emissionen zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat. Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
 - zum Nominale
 - zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)
 - zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus
 - Verlosung von Serien
 - prozentuelle Teiltilgung je Stückelung
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge; [Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Teiltilgungstermine

- Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge ([Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)

ad d) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwertehaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von EUR / andere Währung []
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zu jedem Zinstermin gekündigt werden kann
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von EUR / andere Währung []

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. e)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zum nächsten Zinstermin oder Angabe, dass jederzeit gekündigt werden kann
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)

- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. f))

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug, oder
- Die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach, oder
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Für die Emittentin aus folgenden Gründen

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass jederzeit gekündigt werden kann
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt der folgenden Bedingungen kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) vorgesehen werden:

- Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.
- Erreichen eines bestimmten absoluten oder prozentuellen Wertes eines Basiswerts

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) sind dann zu regeln:

- Rückzahlungstermin(e)
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad h) Kündigung der Emittentin bei Marktstörungen

Es kann ein zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden, wenn im Falle einer Marktstörung wie in § 16 der Emissionsbedingungen beschrieben:

(i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder

(ii) eine Anpassung wie in §16 der Emissionsbedingungen beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. h)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zur Kündigung aus dem genannten Grund berechtigt ist
- Kündigungsfrist
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad i) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die Emittentin ist mit Genehmigung der FMA zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zusätzlich kann ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission mit Genehmigung der FMA zu kündigen.

Eine Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist in beiden Fällen unwiderruflich ausgeschlossen.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. i)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt ist

Sowie jeweils für die außerordentliche Kündigung und eine allfällige ordentliche Kündigung:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zu jedem Zinstermin oder jederzeit gekündigt werden kann
- Ob die Emittentin (i) insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [], oder (ii) nur insgesamt (aber nicht teilweise) kündigen kann
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei Equity Linked Notes und CMS-Linked Notes

Bei Equity Linked Notes

Variante 1:

Seien A_{i,t_j} der Kurswert der i -ten Aktie zum Zeitpunkt t_j wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Aktien $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte. Weiters sei A_{i,t_0} der Startkurs der i -ten Aktie. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -iten Aktie wobei die Summe der Gewichte 1 (100%) ergeben muss. Weiters sei S_{t_j} die Schranke im j -ten Jahr. Es gelte weiter, dass der Wert des Aktienbasket zum Anfang 1 (100%) ist. Die Performance P_{t_j} des Aktienbasket errechnet sich im j -ten Jahr mit folgender Formel:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \cdot \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

Sollte die Performance P_{t_j} im j -ten Jahr größer sein als S_{t_j} , werden die Nichtdividendenwerte vorzeitig getilgt. Die Tilgung errechnet sich:

$$\text{Tilgung } T = \text{Nominale} \cdot S_{t_j}$$

Sollte die Performance P_{t_j} in keinem Jahr erreicht werden, dann kommt es zu folgender Berechnung der Tilgung:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Ergibt die Berechnung einen Wert von unter 100%, so erfolgt die Tilgung zu 100% des Nominale.

Variante 2:

$A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{max1t_j}}, A_{i_{max2t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

$$T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Ergibt die Berechnung einen Wert von unter 100%, so erfolgt die Tilgung zu 100% des Nominale.

Variante 3:

$A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{max1t_j}}, A_{i_{max2t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

Sei weiter u eine vordefinierte Schranke. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend:

Wenn $P_{t_j} < u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Wenn $P_{t_j} \geq u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m}) + u \cdot N\}$$

Ergibt die Berechnung einen Wert von unter 100%, so erfolgt die Tilgung zu 100% des Nominale.

Bei CMS-Linked Notes

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons, m die Laufzeit in Jahren und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale. Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

Rundungen

Der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag wird wie im Konditionenblatt angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.9.) angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Nichtdividendenwerten kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon-Nichtdividendenwerte wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

4.4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Nichtdividendenwerten inländischer Emittenten und bestimmter anderer Nichtdividendenwerte, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874

und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Nichtdividendenwertgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorenengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Bei fundierten Nichtdividendenwerten hat gemäß § 2 Abs 3 FBSchVG der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle der Insolvenz des Kreditinstitutes durch das Insolvenzgericht von Amts wegen zu bestellen.

4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für das Kalenderjahr 2017 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 120 Mio. zur Begebung von Anleihen in der Aufsichtsratssitzung am 24.11.2016 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das Neuemissionsvolumen für 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 175 Mio. aufzustoßen. Die Ausstattungsdetails der einzelnen Emissionen, insbesondere Währung, Zeitpunkt, Zinssatz und Volumen werden durch die Fachabteilungen Global Financial Markets und Private Banking & Asset Management fixiert.

4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

In Punkt 4.5.1.3. wird im jeweiligen Konditionenblatt die jeweilige Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben.

4.4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

4.4.14. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommenssteuer auf die Wertpapiere;***
- b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.***

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer

bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten die folgenden Ausführungen für in Österreich ansässige natürliche Personen, die nicht betriebliche Anleger sind.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes geltenden österreichischen Rechtslage und Verwaltungspraxis. Die Rechtslage kann sich nach Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird das System der Besteuerung von Bankprodukten in dieser Aufstellung lediglich in wesentlichen Punkten dargestellt ohne auf mögliche Varianten oder Sonderfälle einzugehen, welche zu einer anderen Besteuerungslogik als der hier dargestellten führen.

Die nachfolgende Darstellung kann und soll eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Nichtdividendenwerten, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Nichtdividendenwerte oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich (ansässige Anleger) Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (im Ausland ansässige Anleger), unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Steuerpflicht). Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Natürliche Personen

Nichtdividendenwerte

Für entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte gilt Folgendes:

Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltdauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräu-

ßerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Nichtdividendenwerte (einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen) oder, bei derivativen Finanzinstrumenten, aus einer sonstigen Abwicklung der Nichtdividendenwerte. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Nichtdividendenwerte sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Nichtdividendenwerten mit derselben Wertpapieridentifizierungsnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge für die Anschaffungskosten der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle (ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat) vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST in Höhe von 27,5% erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen, die Privatanleger sind, Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Nichtdividendenwerte nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 27,5%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Nichtdividendenwerte aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Bei der Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der Nichtdividendenwerte maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen im Fall des gemeldeten Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die Nichtdividendenwerte nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich an den Nichtdividendenwerten der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 27,5%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 27,5%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 27,5%igen Sondersteuersatz zu versteuern den Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Verluste aus Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Banken oder Zuwendungen von Stiftungen und

sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Das depotführende österreichische Kreditinstitut hat diese Verlustverrechnung vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erstellen. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa Einkünfte aus treuhändig gehaltenen Depots, Einkünfte eines ausdrücklich von einem Betrieb gehaltenen Depots oder Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots sind gänzlich vom Verlustausgleich ausgeschlossen.

Für Einkünfte aus Nichtdividendenwerten, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 27,5%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Nichtdividendenwerten handelt. Anschaffungsnebenkosten können – im Unterschied zu privat gehaltenen Nichtdividendenwerten – zu den Anschaffungskosten hinzuschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Nichtdividendenwerten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Nichtdividendenwerten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Unterschiede betreffen die steuerliche Veranlagung des betrieblichen Anlegers. Ein Verlustausgleich ist ebenfalls nur in der Veranlagung des betrieblichen Anlegers möglich; ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist bei betrieblich gehaltenen Depots nicht möglich.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Nichtdividendenwerte im Betriebsvermögen gehalten werden.

Körperschaften

Körperschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben und für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten und durch Übermittlung dieser Befreiungserklärung an das Finanzamt vermeiden. Dies gilt auch hinsichtlich des KEST-Abzuges für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (u.a. Veräußerungsgewinne). Die Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten, die als betriebliche Einkünfte versteuert werden, unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Die Kapitalertragsteuer kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag erstattet werden.

Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Nichtdividendenwerte

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung entgeltlich erworbener Nichtdividendenwerte unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkupon-Nichtdividendenwerte, für derivative Finanzinstrumente wie Indezertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indezertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate).

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung der Nichtdividendenwerte zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen, sind für die angedienten Aktien oder Investmentfondsanteile die steuerrechtlichen Anschaffungskosten der Nichtdividendenwerte anzusetzen. Bei Aktien und Investmentfondsanteilen gilt grundsätzlich ebenfalls ein 27,5%iger KESt-Abzug, einerseits auf Dividenden (bei Aktien), andererseits auf ausschüttungsgleiche Erträge (bei Investmentfondsanteilen) sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investmentfonds unterbleiben. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der genannten Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Zinseinkünfte, die von im Ausland ansässigen natürlichen Personen erzielt werden, sind ab 1. Jänner 2017 grundsätzlich in Österreich steuerpflichtig, sofern aufgrund einer inländischen auszahlenden oder deportführenden Stelle Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten ist und das Wertpapier (wie im vorliegenden Fall) von einer inländischen Emittentin begeben wurde.

Falls es sich um inländische Stückzinsen handelt (einschließlich solche bei Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) und KESt einzubehalten war (siehe oben), unterliegen sie ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, sofern entweder der Schuldner der Stückzinsen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist oder (wie im vorliegenden Fall) das Wertpapier von einer österreichischen Emittentin begeben wurde.

Ausgenommen von dieser beschränkten Steuerpflicht (und somit von der KESt befreit) sind jene Zinsen (inkl. Stückzinsen), die von ausländischen Anlegern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften sind) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat und allenfalls weiterer Unterlagen zu erfolgen. Im Falle von im Ausland ansässigen betrieblichen Körperschaften, ist auch die Befreiung von der KESt durch Abgabe einer Befreiungserklärung (siehe oben) möglich. Bei steuerlich transparent beurteilten Personengesellschaften ist auf die dahinterstehenden Gesellschafter durchzublicken. Anleger können außerdem unter Beibringung der erforderlichen Nachweise eine Rückerstattung einer einbehaltenen KESt aufgrund der dargestellten Rechtslage oder im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Steuerbehörden beantragen.

Wenn eine nicht in Österreich ansässige natürliche Person oder Körperschaft Einkommen aus Kapitalvermögen durch eine österreichische Betriebsstätte erzielt, stimmt die Besteuerung zu großen Teilen mit jener eines in Österreich ansässigen Anlegers überein, d.h. sowohl der Betriebsstätte zurechenbare Zinseinnahmen als auch realisierte Wertsteigerungen unterliegen der Ertragsbesteuerung und daher auch der KESt (siehe oben), sofern keine Ausnahmebestimmung greift.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde 2008 abgeschafft. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

Abzugsfreie Zahlung („Tax Gross Up-Klausel“)

Für Emissionen der BKS Bank AG wird keine „Tax Gross Up-Klausel“ vereinbart. Die Emittentin übernimmt daher keine Verpflichtung, allfällige als Quellensteuer abzuführende Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax Gross Up“) auszugleichen.

4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Mit dem Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission) werden die Muster-Emissionsbedingungen vervollständigt und angepasst. Das jeweilige Konditionenblatt samt Annexen ist stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexe) wird auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Prospekt begebenen Nichtdividendenwerte beträgt EUR 120.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 175.000.000,00. Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen-, während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebotsfrist

Im Konditionenblatt ist geregelt, dass die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte als Einmalemission oder als Daueremission aufgelegt werden können. Werden die Nichtdividendenwerte als Daueremission, d. h. wiederholt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 11 KMG, begeben, endet die Zeichnungsfrist einen Tag vor dem Fälligkeitstermin. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen (vorbehaltlich einer Aufstockung des Emissionsvolumens) erreicht wurde. Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Angebotsverfahren

Die Einladung zur Zeichnung / Anbotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin kann durch die Emittentin selbst und/oder gegebenenfalls Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte erfolgen. Die auf die Zeichnung / Anbotstellung durch präsuntive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen durch Finanzintermediäre oder ein Bankensyndikat erfolgen, wird dies im Konditionenblatt angegeben.

Angebotsform

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben.

4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Sofern ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Nichtdividendenwerte oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d. h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.3.).

4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.7. und 4.4.8.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw durch die Zeichner zahlbar sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.4.3. „Übertragung“).

Siehe auch Kapitel 4.4.7. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ und Kapitel 4.4.8. „Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens“).

4.5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt. Weiters werden diese vor dem jeweiligen Zeichnungsbeginn bei der FMA hinterlegt.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

4.5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

4.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können Investoren in Österreich angeboten werden. Ein Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist derzeit nicht geplant. Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs (1) Z 5a KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

4.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Nichtdividendenwerten Abrechnungen über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

4.5.3. Preisfestsetzung

4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden auf der Homepage der Emittentin ([www. bks.at](http://www.bks.at)) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Privatkunden“ „Sparen & Wertpapiere“ „Wertpapiere“ „aktuelle Angebote“ „jeweils aktuelle Anleihe anklicken“ „Infoblatt“ veröffentlicht.

Im (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) enthalten sein.

4.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter be-

kannt - Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, welche Banken das Angebot vornehmen.

4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich die Emittentin. Weitere Zahlstellen oder eine andere Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben werden. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

Zur Verwahrstelle siehe unter Punkt „Verwahrung“ des Kapitels 4.4.3. „Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungunterlagen führenden Instituts zu nennen“.

4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme- und der Platzierungsprovision

Eine Syndizierung der Emissionen der Emittentin ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden im Konditionenblatt Name und Anschrift, einschließlich Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/Vertriebsvereinbarung erfolgen im Konditionenblatt entsprechende Angaben.

4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in Österreich gestellt werden. Eine Börseeinführung kann auch unterbleiben.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung der Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse;
- zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse;
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse; oder
- an keiner Börse

zu beantragen.

Über eine allfällige Zulassung bzw. Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel erfolgen.

4.6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Es notieren bereits Nichtdividendenwerte der Emittentin im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG.

4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der Emittentin liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind, vor. Allfällige Zusagen werden im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

4.7. Zusätzliche Angaben

4.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.

4.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Es wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

4.7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in das jeweilige Konditionenblatt aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben.

4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Es bestehen keine Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr für die Emittentin oder die Nichtdividendenwerte erstellt worden wären. Ratings, welche nach der Billigung dieses Prospektes der Emittentin oder ihren Schuldtiteln zugewiesen werden, werden im Konditionenblatt für die jeweilige Emission näher spezifiziert.

5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

5.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, daß er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die Emittentin bietet hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm den in Punkt 5.2A.1. genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

5.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

5.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

5.1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich.

5.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Sollten mit den Finanzintermediären weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanz-

intermediäre die Zustimmung erhalten

5.2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen

Die Emittentin bietet den in Anhang ./1 genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts an.

5.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung [www. bks.at](http://www.bks.at) -> Investor Relations -> Anleiheemissionen veröffentlicht.

5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Trifft nicht zu, siehe Punkt 5.1.1.

MUSTERKONDITIONENBLATT

[Datum]

Konditionenblatt

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Nichtdividendenwerte einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

EUR 120 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 175 Mio.) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 06.04.2017

der

BKS Bank AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden auf der Homepage der Emittentin [www. bks.at](http://www.bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ / „Prospekte“ veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei abweichenden Formulierungen gehen die Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt.

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw. Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

Wichtiger Hinweis: Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 05.04.2018 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter [www. bks.at](http://www.bks.at) zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach Ablauf seiner Gültigkeit in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

4.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

<p>4.3.1. Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.</p>	<p>[]</p>
<p>4.3.2. Gründe und Kosten für das Angebot, Nettoerträge und Zweckbestimmung der Erlöse</p> <p>Geschätzte Nettoerträge</p>	<p> <input type="radio"/> Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. <input type="radio"/> Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin. <input type="radio"/> [Andere Zweckbestimmung der Erlöse einfügen] </p> <p>Gesamtsumme der Emission abzüglich Gesamtkosten in Höhe von EUR 2.500</p>

4.4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN

<p>4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes</p> <p>ISIN/anderer Sicherheitscode</p>	<p><u>Nichtdividendenwerte:</u></p> <p> <input type="radio"/> Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung <input type="radio"/> Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung <input type="radio"/> Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung <input type="radio"/> Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung </p> <p>[]</p>
<p>4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.</p> <p>Stückelung</p> <p>Form und Verbriefung</p>	<p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.</p> <p> <input type="radio"/> Nominale [Betrag] EUR <input type="radio"/> Nominale [Betrag] [Währung] </p> <p><input type="radio"/> Sammelurkunde[n] veränderbar</p>

	<input type="radio"/> Sammelurkunde[n] nicht veränderbar
Verwahrung/Settlement	<input type="radio"/> BKS Bank AG (im Tresor) <input type="radio"/> OeKB CSD <input type="radio"/> Euroclear <input type="radio"/> Clearstream Luxemburg <input type="radio"/> []
Übertragung	<input type="radio"/> Verwahrung durch die BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar <input type="radio"/> via OeKB CSD <input type="radio"/> via Euroclear <input type="radio"/> via Clearstream Luxemburg <input type="radio"/> []
4.4.4. Währung der Wertpapieremission	Zeichnungsbetrag: <input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung [] Rückzahlungs/Tilgungsbetrag <input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung []
4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können. Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock	<input type="radio"/> fundierte Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte („Senior Notes“) <input type="radio"/> Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“) <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock
4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld Verzinsungsbeginn Zinstermin(e) Zinszahlung Bankarbeitstag-Definition für Zinszah-	[Datum] [Datum, Datum,] <input type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt <input type="radio"/> [andere Regelung] <input type="radio"/> Definition 1

<p>lungen</p> <p>Zinsperioden</p>	<p><input type="radio"/> Definition 2</p> <p>Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert</p> <p><input type="radio"/> ganzjährig <input type="radio"/> halbjährig</p> <p><input type="radio"/> vierteljährig <input type="radio"/> monatlich</p> <p><input type="radio"/> erster langer Kupon []</p> <p><input type="radio"/> erster kurzer Kupon []</p> <p><input type="radio"/> letzter langer Kupon []</p> <p><input type="radio"/> letzter kurzer Kupon []</p> <p><input type="radio"/> sonstige Regelung []</p>
<p>Anpassung von Zinsterminen:</p> <p>(Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagequotient</p> <p>Zinssatz</p>	<p><input type="radio"/> Unadjusted</p> <p><input type="radio"/> Adjusted</p> <p><input type="radio"/> Following Business Day Convention</p> <p><input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention</p> <p><input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention</p> <p><input type="radio"/> Preceding Business Day Convention</p> <p><input type="radio"/> actual/actual-ICMA</p> <p><input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/365 (Fixed)</p> <p><input type="radio"/> actual/360</p> <p><input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate) 360/360 oder Bond Basis</p> <p><input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis</p> <p><input type="radio"/> 30/360</p> <p><input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)</p> <p><input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“)</p> <p><input type="radio"/> variable Verzinsung</p> <p><input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung</p>

<p>a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz</p> <p>mehrere Zinssätze</p>	<p>[Zahl]% p.a. vom Nominale [Von [Datum] bis [Datum]]</p> <p><i>Mehrfach einfügen:</i> Von [Datum] bis [Datum]: [Zahl]% p.a. vom Nominale</p>
<p>c) Variable Verzinsung</p> <p>Art des Basiswerts</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p> <p>Ausübungspreis des Basiswerts</p> <p>Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts</p> <p>Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz</p> <p>Bildschirmseite</p> <p>Uhrzeit</p>	<p>Von [Datum] bis [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe</p> <p><input type="radio"/> Aktie(n), Aktienkörbe</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen</p> <p>[]</p> <p>[]</p> <p>[]</p> <p><input type="radio"/> EURIBOR []</p> <p><input type="radio"/> LIBOR []</p> <p><input type="radio"/> EUR-Swap-Satz []</p> <p><input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz []</p> <p><input type="radio"/> Reuters []</p> <p><input type="radio"/> anderer Bildschirm []</p> <p>[Uhrzeit]</p>
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird</p> <p>Zinsberechnung</p>	<p><input type="radio"/> Multiplikator [●]</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●]</p>

	<p>[%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [<i>mehrfach einfügen</i>]</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [%- Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [<i>mehrfach einfügen</i>]</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert</p> <p><input type="radio"/> Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</p> <p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a</p> <p><input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz</p> <p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a</p> <p><input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz</p> <p><input type="radio"/> [●]%</p> <p><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</p> <p><input type="radio"/> [●]%</p> <p><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Negative Barriere</p> <p>[Zahl]%</p>
<p>Bei Index Linked Notes:</p> <p>Zinsformel</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p>	<p><input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p><input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p><input type="radio"/> Zinsformel 2</p> <p><input type="radio"/> Variante 1</p> <p>$t = [\quad]$</p> <p>$d = [\quad]$</p> <p>$s = [\quad]$</p> <p>$p = [\quad]$</p>

	$f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$
	○ Variante 2 $t = [\quad]$ $z_0 = [\quad]$
Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert	$t = [\quad]$ $s = [\quad]$ $p = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $k = [\quad]$
Wenn Zinsformel 2	$t = [\quad]$ $n = [\quad]$ $s = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $f = [\quad]$ $k = [\quad]$ $a_i = [\quad]$ $\rho = [\quad]$
Bei Inflation Linked Notes	$t = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $k = [\quad]$
Bei CMS-Linked Notes	○ Variante 1 ○ Variante 2 $t = [\quad]$ $i = [\quad]$ $j = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$

	$f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $z_z = [\quad]$
<p>Rundungsregeln</p> <p>Zinsberechnungstage</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für den Zinsberechnungstag</p> <p>Zinsberechnungsstelle</p>	<p><input type="radio"/> kaufmännisch auf [<input type="text"/>] Nachkommastellen</p> <p><input type="radio"/> nicht runden</p> <p><input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein</p> <p><input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein</p> <p><input type="radio"/> Sonstige [●]</p> <p><input type="radio"/> Definition 1</p> <p><input type="radio"/> Definition 2</p> <p>Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert</p> <p><input type="radio"/> Emittentin</p> <p><input type="radio"/> andere Zinsberechnungsstelle [Name und Anschrift der Zinsberechnungsstelle]</p>
<p>Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität</p>	[<input type="text"/>]
<p>4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren</p> <p>Laufzeitbeginn</p> <p>Laufzeitende</p> <p>Laufzeit</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermin</p> <p>Rückzahlungsverfahren</p>	<p><input type="radio"/> [Datum]</p> <p><input type="radio"/> [Datum]</p> <p><input type="radio"/> [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> Definition 1</p> <p><input type="radio"/> Definition 2</p> <p>Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermin“ definiert</p> <p><input type="radio"/> zur Gänze fällig</p> <p><input type="radio"/> mit Teiltilgungen fällig</p> <p><input type="radio"/> ohne ordentliche und zusätzliche</p>

<p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p> <p>Berechnungsstelle für Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages</p>	<p>Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen <input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen <input type="radio"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin <input type="radio"/> mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen <input type="radio"/> Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten <p><input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Nachkommastellen</p> <p><input type="radio"/> nicht runden</p> <p><input type="radio"/> [●]%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Positive Barriere <p><input type="radio"/> [●]%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Negative Barriere <p><input type="radio"/> Emittentin</p> <p><input type="radio"/> andere Berechnungsstelle</p> <p>[Name und Anschrift der Berechnungsstelle]</p>
<p>a) Gesamtfällig</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input type="radio"/> [Datum]</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p>
<p>b) Teiltilgungen</p>	

<p>Kündigungsvolumen</p> <p>Teilweise Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]</p> <p><input type="radio"/> einmalig</p> <p><input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>h) Kündigung der Emittentin bei Marktstörungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Wenn im Falle einer Marktstörung (vgl § 16 der Emissionsbedingungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist - eine Anpassung aus anderen Gründen nicht angemessen ist <p>[] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>i) Kündigung bei Nachrangigen Nicht-dividendenwerten durch die Emittentin</p> <p>Ordentliche Kündigung der Emittentin</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Kündigungstermin(e)</p>	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p>Nach Ablauf von 5 Jahren:</p> <p><input type="radio"/> zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="radio"/> zum [Datumsangabe(n) einfügen]</p> <p><input type="radio"/> keine Kündigungstermine,</p>

<p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p>Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>Außerordentliche Kündigung der Emittentin</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Kündigungstermin(e)</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="radio"/> zum [Datumsangabe(n) einfügen]</p> <p><input type="radio"/> keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei Equity Linked Notes</p> <p>Wenn Variante 1</p>	<p><input type="radio"/> Variante 1</p> <p><input type="radio"/> Variante 2</p> <p><input type="radio"/> Variante 3</p> <p>$t_j = [\quad]$</p> <p>$n = [\quad]$</p> <p>$a_i = [\quad]$</p>

	$S_{t_j} = [\quad]$ $\rho = [\quad]$
Wenn Variante 2	$a_i = [\quad]$ $t_j = [\quad]$ $\rho = [\quad]$ $n = [\quad]$
Wenn Variante 3	$n = [\quad]$ $a_i = [\quad]$ $u = [\quad]$ $\rho = [\quad]$ $t_j = [\quad]$
Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes	$t = [\quad]$ $z_z = [\quad]$
<p>4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.</p> <p>Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform</p>	<p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a.</p> <p><input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt</p> <p>[\quad]</p>
4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.	[\quad]

4.5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.	[\quad]
<p>4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.</p> <p>Mit Aufstockungsmöglichkeit</p>	<p><input type="radio"/> bis zu [Betrag] EUR</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] EUR</p> <p><input type="radio"/> bis zu [Betrag] [Währung]</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [Währung]</p> <p><input type="radio"/> auf bis zu [Betrag] EUR</p> <p><input type="radio"/> auf bis zu [Betrag] [Währung]</p>

VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann.

von [●] bis [●]

Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

[]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Emissionsbedingungen

MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Nichtdividendenwerten Emissionsbedingungen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Prospekt.

Für jede Emission werden die Emissionsbedingungen als Anhang 2 zum Konditionenblatt beigefügt.

Der vorliegende Prospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 Abs 4 KMG.

Muster Emissionsbedingungen

[Name/Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]
der BKS Bank AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem 120 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 175 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 06.04.2017 der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die „Nichtdividendenwerte“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück]). Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [Währung] [Betrag] begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine [veränderbare / unveränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [OeKB CSD / BKS Bank AG / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“) hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB CSD / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg („Clearstream Luxemburg“) / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]].]

[Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.]

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten einfügen („Senior Notes“):

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachran-

gige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% vom Nominale / [Währung] [Betrag] je Stück] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmals] am [Datum] zahlbar („Erstvalutatag“ / „Valutatag“).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Da-

tum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Emittentin / [Name und Anschrift]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe)] bis [Buchstabe)] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe)] bis [Buchstabe)] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

[b) [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-

Monats-EURIBOR / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]- Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]- Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[e) / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]- Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[f) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

[g) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

[h) / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[i) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

[j) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[k) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indices (Index Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European

Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:

[Wenn Variante 1:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

$m =$ Laufzeit in Jahren

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

$c =$ Cap

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$d =$ der Divisor des Index.

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

$m =$ Laufzeit in Jahren

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$d =$ der Divisor des Index.

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor.]]

[Wenn Variante 2:

a) wenn $I_t \geq I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungzinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b) wenn $I_t > I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t \leq I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

$m =$ Laufzeit in Jahren

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t

$I_{t_0} =$ Startwert des Index

$z_0 =$ der Ausschüttungszinssatz]]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

$m =$ Laufzeit in Jahren

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor

$c =$ der Cap

$k =$ die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor

$k =$ die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

$I_{i_t} =$ der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$

$a_i =$ die Gewichtung des i -iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

$k =$ die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. $p =$ Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor
 c = Cap]
 [Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

I_{i_t} = der Wert des

i –ten definierten Index

zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$

a_i = die Gewichtung des i –iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. p = Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / viertel]jährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn,

der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in diesen Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

c = der Cap

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren .]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz ver-

zinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz z_t berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min\{ \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c \}$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 0, 1, \dots, m$.

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots$,

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei z_z = der Zielkupon ist , wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.]

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei z_z = der Zielkupon und k die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

§ 6 Laufzeit und Tilgung / Teiltilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 16]] mit Ablauf des [Datum]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale] / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück / zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Equity / CMS] Linked Notes] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte am [Datum] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist: [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder

Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

[Im Falle von Equity Linked Notes einfügen:

[Wenn Variante 1:

A_{i,t_j} = der Kurswert der i –ten Aktie zum Zeitpunkt t_j wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Aktien $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte.

A_{i,t_0} = der Startkurs der i –ten Aktie.

a_i = die Gewichtung des i –iten Aktie wobei die Summe der Gewichte 1 (100%) ergeben muss. Weiters sei S_{t_j} die Schranke im j –ten Jahr.

Der Wert des Aktienbasket ist zum Anfang 1 (100%).

Die Performance P_{t_j} des Aktienbasket errechnet sich im j –ten Jahr mit folgender Formel:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \cdot \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

Sollte die Performance P_{t_j} im j –ten Jahr größer sein als S_{t_j} , werden die Nichtdividendenwerte vorzeitig getilgt. Die Tilgung errechnet sich:

$$\text{Tilgung } T = \text{Nominale} \cdot S_{t_j}$$

Sollte die Performance P_{t_j} in keinem Jahr erreicht werden, dann kommt es zu folgender Berechnung der Tilgung:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j –ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j –ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Ergibt die Berechnung einen Wert von unter 100%, so erfolgt die Tilgung zu 100% des Nominale.]

[Wenn Variante 2:

$A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{max1t_j}}, A_{i_{max2t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Ergibt die Berechnung einen Wert von unter 100%, so erfolgt die Tilgung zu 100% des Nominale.]

[Wenn Variante 3:

$A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{max1t_j}}, A_{i_{max2t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien sich negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine

Performance im j –ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

Sei weiter u eine vordefinierte Schranke. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend:

Wenn $P_{t_j} < u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Wenn $P_{t_j} \geq u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m}) + u \cdot N\}$$

Ergibt die Berechnung einen Wert von unter 100%, so erfolgt die Tilgung zu 100% des Nominale.]]

[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons, m die Laufzeit in Jahren und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale. Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.]

§ 7 Börseeinführung

[Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Geregelter Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]

oder:

[Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw Einbeziehung der Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen.]

§ 8 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] von [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte einfügen:

Jeder einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen insgesamt zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Nichtdividendenwerte werden [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin] zurückbezahlt.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] von [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreibt und die sich auf die Emission auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Wenn besondere außerordentliche Kündigungsregelungen gelten, einfügen:

[Wenn die Emittentin ein Kündigungsrecht hat, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Nicht-

dividendenwerten eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

[Wenn die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Die Inhaber der Nichtdividendenwerte sind berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

[- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[- die Emittentin eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin über die Emissionsstelle hierüber nachweislich eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat]

[- die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]

[- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

[Wenn die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Wenn eine bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vereinbart wurde, einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden [insgesamt / teilweise im Volumen von [EUR / Währung [Betrag]] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zurückgezahlt, wenn

[- ein Höchstzinssatz von []% erreicht wird.]

[- der Basiswert [] erreicht.]

[- der Basiswert []% erreicht.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen]] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

[Im Falle einer Kündigung seitens der Emittentin bei Marktstörungen einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in § 16 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 16 beschrieben, im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen].]

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

[Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [Emittentin / [Name]]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 [Sicherstellung / Kapitalform]

[Im Falle von nicht besicherten, nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin haftet für die Bedienung dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.]

[Im Falle von fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß dem FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist und dies von der Satzung der Emittentin gedeckt ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Für die vorzugsweise Deckung der Nichtdividendenwerte dient ausschließlich der [hypothekari-sche Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit b) oben) ge-nannten Forderungen und Nichtdividendenwerte enthält / öffentliche Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit c) und d) oben) besteht].

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.]

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdivi-dendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nicht-dividendenwerten einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdivi-dendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu til-gen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission min-destens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist, (ii) die Voraussetzun-gen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden, oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Ma-king Zwecke vorliegt.]

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (www. bks.at) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotfüh-rende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröf-fentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernis-sen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividenden-werten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt aus-schließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgen-des: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des ös-terreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts-oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdivi-dendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und

(iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:]

§ 16 Marktstörungen, Anpassungsregeln

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

[Bei Aktien- oder Aktienindices einfügen:]

Marktstörung

Eine Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Aktien oder im Index enthaltenen Komponenten an der maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der Aktien oder der im Index enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der maßgebliche Börse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene

ne Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs der Aktien oder des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie vorstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem der Kurs der Aktie oder des Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum viert-nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt der fünfte Geschäftstag als neuer Bewertungszeitpunkt und die Berechnungsstelle wird den Kurs der Aktien oder des Index auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Anpassung

Wenn während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte

- a) eine Aktie durch ein Anpassungsereignis, wie nachstehend definiert, verändert wird, oder
- b) wegen dieser Maßnahme in Bezug auf die jeweilige Aktie Anpassungen in den Optionskontrakten an den Termin- und Optionsbörsen der jeweiligen Aktie vorgenommen werden bzw. die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vorgenommen werden, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, keine Optionskontrakte ausstehen,

kann die jeweilige Aktie entsprechend angepasst und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Solche Anpassungen können auch dazu führen, dass die Aktie durch eine andere Aktie ersetzt wird. Die Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden von der Emittentin gemäß § 13 bekannt gemacht.

Ein Anpassungsereignis liegt vor:

- a) bei folgenden Maßnahmen des Emittenten der Aktie („Unternehmen“): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- b) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmenseils des Unternehmens in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem Dritten aufgenommen wird, sowie bei Verschmelzung des Unternehmens durch Aufnahme oder Neugründung;
- c) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögensteile des Unternehmens verstaatlicht werden oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens gestellt wird;
- d) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der maßgeblichen Börse oder bei Ankündigung der maßgeblichen Börse oder Bekanntwerden der Absicht des Unternehmens, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird;
- e) bei Vorliegen eines anderen, den genannten Ereignissen gleichwertigen Ereignisses.]

[Bei einem Inflationsindex einfügen:

Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen

Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.

[Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale, zu einem bestimmten Betrag je Stück oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie näher in § 8 spezifiziert zurückgezahlt.]

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004
DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für diesen Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

BKS Bank AG
als Emittentin



VDire. Mag. Dr. Herta Stockbauer



VDire. Mag. Wolfgang Mandl



VDire. Mag. Dieter Kraßnitzer

Klagenfurt, am 6.4.2017

ANHANG /1. – Liste der Finanzintermediäre

Firmenbezeichnung	Adresse	PLZ/ Stadt
1. Aktienbanken		
Addiko Bank AG	Wipplingerstraße 34/4	1010 Wien
Allianz Investmentbank AG	Hietzinger Kai 101-105	1130 Wien
Alpenbank Aktiengesellschaft	Kaiserjaegerstraße 9	6020 Innsbruck
Banco do Brasil AG	Praterstraße 31, Galaxy Tower 4. OG	1020 Wien
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Stadtforum 1	6020 Innsbruck
Bank Gutmann Aktiengesellschaft	Schwarzenbergplatz 16	1010 Wien
Bank Winter & Co. AG	Singerstraße 10	1010 Wien
Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft	Schwarzstraße 1	5024 Salzburg
Bankhaus Krentschker & Co. AG	Am Eisernen Tor 3	8010 Graz
Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft	Goldschmiedgasse 3	1010 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	Georg-Coch-Platz 2	1018 Wien
Capital Bank-GRAWE Gruppe AG	Burgring 16	8010 Graz
Brüll Kallmus Bank AG	Burgring 16	8010 Graz
DenizBank AG	Thomas-Klestil-Platz 1	1030 Wien
Deutsche Bank Österreich AG	Palais Equitable, Stock im Eisen-Platz 3	1010 Wien
Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft	Judengasse 11	7210 Mattersburg
Hellobank BNP Paribas Austria AG	Elisabethstraße 22	5020 Salzburg
easybank AG	Quellenstraße 51-55	1100 Wien
Generali Bank AG	Landskronngasse 1-3	1010 Wien
Intermarket Bank AG	Am Belvedere 1	1100 Wien
Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft	Wipplingerstraße 25	1010 Wien
Kommunalkredit Austria AG	Türkenstraße 9	1090 Wien
Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG	Wipplingerstraße 35	1010 Wien
Meinl Bank AG	Bauernmarkt 2	1014 Wien
Oberbank AG	Untere Donaulände 28	4020 Linz
Santander Consumer Bank GmbH	Wagramer Straße 19 (IZD Tower)	1220 Wien
Sberbank Europe AG	Schwarzenbergplatz 3	1010 Wien
Schoellerbank Aktiengesellschaft	Renngasse 3	1010 Wien
Semper Constantia Privatbank AG	Hessgasse 1	1010 Wien
UniCredit Bank Austria AG	Schottengasse 6-8	1010 Wien
Vakifbank International AG	Kärntner Ring 18	1010 Wien
Valartis Bank (Austria) AG	Rathausstraße 20	1010 Wien
Volkskreditbank AG	Rudigierstraße 5-7	4020 Linz
VTB Bank (Austria) AG	Parkring 6	1010 Wien
Wiener Privatbank SE	Parkring 12	1010 Wien
WSK Bank AG	Weimarer Straße 26-28	1180 Wien
Zürcher Kantonalbank Österreich AG	Getreidegasse 10	5010 Salzburg
2. Sonderbanken		
Raiffeisen Centrobank AG	Tegetthoffstraße 1	1010 Wien
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	Strauchgasse 1-3	1010 Wien

Österreichische Hotel- und Tourismus Bank GmbH	Parkring 12a	1011 Wien
3. Raiffeisenbanken		
3.1. Raiffeisenbanken Wien und Niederösterreich		
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG	Am Stadtpark 9	1030 Wien
Notartreuhandbank AG	Landesgerichtsstraße 20	1010 Wien
Raiffeisen Bank International AG	Am Stadtpark 9	1030 Wien
Raiffeisen Bruck-Carnutum eGen	Raiffeisenplatz 1	2460 Bruck/Leitha
Raiffeisen Factor Bank AG	Mooslackengasse 12	1190 Wien
Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen	Stadtplatz 56	2136 Laa/Thaya
Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H.	Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Platz 1	1020 Wien
Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf eGen	Bahnstraße 8	2230 Gänserndorf
Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen	Hauptstraße 27-29	2340 Mödling
Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth e-Gen	Hauptstraße 78	2214 Auersthal
Raiffeisenbank Bernhardstahl-Großkrut-Altlichtenwarth eGen	Poysdorfer Straße 3a	2143 Großkrut
Raiffeisenbank Eggenburg eGen	Hauptplatz 24-26	3730 Eggenburg
Raiffeisenbank Gross Gerungs eGen	Hauptplatz 47	3920 Großgerungs
Raiffeisenbank Herzogenburg-Kapelln eGen	Kremser Straße 2	3130 Herzogenburg
Raiffeisenbank Hollabrunn eGen	Eugen-Markus-Platz 7	2020 Hollabrunn
Raiffeisenbank im Mostviertel Aschbach eGen	Mittlerer Markt 28	3361 Aschbach Markt
Raiffeisenbank im Weinviertel eGen	Hauptplatz 37	2130 Mistelbach/Zaya
Raiffeisenbank Klosterneuburg eGen	Rathausplatz 7	3400 Klosterneuburg
Raiffeisenbank Korneuburg eGen	Stockerauer Straße 94	2100 Korneuburg
Raiffeisenbank Krems eGen	Dreifaltigkeitsplatz 8	3500 Krems/Donau
Raiffeisenbank Laaben - Maria Anzbach eGen		3053 Laaben 136
Raiffeisenbank Langenlois eGen	Kornplatz 9	3550 Langenlois
Raiffeisenbank Michelhausen eGen	Tullner Straße 23	3451 Michelhausen
Raiffeisenbank Neunkirchen -Schwarzatal-Mitte eGen	Raiffeisenstraße 2	2620 Neunkirchen
Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen	Bahnstraße 3	2870 Aspang
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen	Hauptplatz 22	3943 Schrems
Raiffeisenbank Piestingtal eGen	Marktplatz 8	2753 Markt Piesting
Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt eGen	Raiffeisen-Promenade 201	2823 Pitten
Raiffeisenbank Region Amstetten eGen	Raiffeisenplatz 1	3300 Amstetten
Raiffeisenbank Region Baden eGen	Raiffeisenplatz 1	2500 Baden
Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen	Scheibbser Straße 4	3250 Wieselburg
Raiffeisenbank Region Schallaburg eGen	Linzerstraße 6	3382 Loosdorf
Raiffeisenbank Region Schwechat eGen	Bruck-Hainburger Straße 5	2320 Schwechat
Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen	Europaplatz 7	3100 St.Pölten
Raiffeisenbank Region Wagram eGen	Bahnhofstraße 25	3462 Absdorf
Raiffeisenbank Region Waldviertel-Mitte eGen	Landstraße 23	3910 Zwettl
Raiffeisenbank Seefeld-Hadres eGen	Hauptplatz 103	2061 Hadres
Raiffeisenbank Stockerau eGen	Rathausplatz 2	2000 Stockerau
Raiffeisenbank Thayatal-Mitte eGen	Hauptplatz 11	3820 Raabs/Thaya
Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen	Babenbergerstraße 5	3180 Lilienfeld
Raiffeisenbank Tulln eGen	Bahnhofstraße 9	3430 Tulln
Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen	Raiffeisenpromenade 1	3830 Waidhofen/Thaya
Raiffeisenbank Wienerwald eGen	Hauptstraße 62	3021 Pressbaum
Raiffeisenbank Wolkersdorf eGen	Hauptstraße 5	2120 Wolkersdorf
Raiffeisenbank Ybbstal eGen	Oberer Stadtplatz 22	3340 Waidhofen/Ybbs
Raiffeisenkasse Blindenmarkt eGen	Hauptstraße 40	3372 Blindenmarkt

Raiffeisenkasse Dobersberg-Waldkirchen eGen	Hauptplatz 20	3843 Dobersberg
Raiffeisenkasse Ernstbrunn eGen	Hauptplatz 11	2115 Ernstbrunn
Raiffeisenkasse Großweikersdorf-Wiesendorf-Ruppersthal eGen	Wiener Straße 3	3701 Großweikersdorf
Raiffeisenkasse Günselsdorf eGen	Anton Rauch-Straße 1	2525 Günselsdorf
Raiffeisenkasse Haidershofen eGen		4431 Haidershofen 100
Raiffeisenkasse Heiligeneich eGen	Raiffeisenplatz 1	3452 Heiligeneich
Raiffeisenkasse Kirchschatz in der Buckligen Welt eGen	Wiener Straße 13	2860 Kirchschatz
Raiffeisenbank Kreuzenstein eGen	Stockerauer Straße 8-10	2100 Leobendorf
Raiffeisenkasse Neusiedl a.d.Zaya eGen	Hauptplatz 3	2183 Neusiedl/Zaya
Raiffeisenkasse Oberes Triestingtal eGen	Hauptstraße 9	2564 Weissenbach/Triesting
Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau eGen	Am Markt 21	2304 Orth/Donau
Raiffeisenkasse Ottenschlag-Martinsberg eGen	Oberer Markt 6	3631 Ottenschlag
Raiffeisenkasse Pottschach reg.Gen.m.b.H.	Pottschacher Straße 8	2630 Pottschach
Raiffeisenkasse Poysdorf eGen	Oberer Markt 1	2170 Poysdorf
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 33	2070 Retz
Raiffeisenbank Vitis eGen	Hauptplatz 30	3902 Vitis
Raiffeisenkasse Wiesmath-Hochwolkersdorfb eGen	Hauptstraße 12	2811 Wiesmath
Raiffeisenkasse Ziersdorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 5	3710 Ziersdorf
Raiffeisenkasse Zistersdorf -Dürnkrot registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 39	2225 Zistersdorf
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG	Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1	1020 Wien
Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt eGen	Hauptplatz 28	2700 Wiener Neustadt
ZUNO BANK AG	Vordere Zollamtsstraße 13, 3. OG Top D	1030 Wien
3.2. Raiffeisenbanken Burgenland		
Raiffeisen-Bezirksbank Jennersdorf eGen	Hauptstraße 11	8380 Jennersdorf
Raiffeisen-Bezirksbank Oberwart eGen	Wiener Straße 5	7400 Oberwart
Raiffeisenbank Apetlon eGen	Kirchengasse 1	7143 Apetlon
Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St. Martin eGen	Hauptstraße 29	7372 Draßmarkt
Raiffeisenbank Dreiländereck Bgld-Nord eGen	Untere Hauptstraße 36	2425 Nickelsdorf
Raiffeisenbank Frauenkirchen eGen	Amtshausgasse 2	7132 Frauenkirchen
Raiffeisenbank Freistadt Rust eGen	Rathausplatz 5	7071 Rust
Raiffeisenbank Heideboden eGen	Wiener Straße 3	7161 St.Andrä/Zicksee
Raiffeisenbank Horitschon und Umgebung eGen	Günser Straße 28	7312 Horitschon
Raiffeisenbank Illmitz eGen	Hauptplatz 4	7142 Illmitz
Raiffeisenbank Königsdorf eGen	Bachstraße 8	7563 Königsdorf
Raiffeisenbank Lutzmannsburg -Frankenau eGen	Hauptstraße 25	7361 Lutzmannsburg
Raiffeisenbank Mönchhof eGen	Raiffeisenplatz 1	7123 Mönchhof
Raiffeisenbank Mörbisch am See eGen	Hauptstraße 4	7072 Mörbisch/See
Raiffeisenbank Neusiedlersee-Hügelland eGen	Hauptstraße 39	7082 Donnerskirchen
Raiffeisenbank Pamhagen eGen	Kirchenplatz 1	7152 Pamhagen
Raiffeisenbank Purbach eGen	Hauptgasse 19	7083 Purbach
Raiffeisenbank Region Parndorf eGen	Hauptstraße 63	7111 Parndorf
Raiffeisenbank Seewinkel-Hansag eGen	Höchtlgasse 6	7163 Andau
Raiffeisenbank Weiden am See eGen	Schulzeile 1	7121 Weiden/See

Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen	Hauptstraße 3	7540 Güssing
Raiffeisenbezirksbank Mattersburg eGen	Gustav Degen-Gasse 14-16	7210 Mattersburg
Raiffeisenbezirksbank Oberpullendorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 34	7350 Oberpullendorf
Raiffeisenkasse Neckenmarkt eGen	Herrengasse 11	7311 Neckenmarkt
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen	Raiffeisenstraße 1	7001 Eisenstadt
3.3. Raiffeisenbanken Oberösterreich		
Raiffeisenbank Attergau eGen	Attergauerstraße 38a	4880 St.Georgen
Raiffeisenbank Aspach-Wildenau eGen	Marktplatz 3	5252 Aspach i.l.
Raiffeisenbank Attersee-Nord eGen	Raiffeisenplatz 1	4863 Seewalchen
Raiffeisenbank Attersee-Süd eGen	Dorfstraße 50	4865 Nussdorf am Attersee
Raiffeisenbank Bad Wimsbach-Neydharting eGen	Markt 23	4654 Bad Wimsbach
Raiffeisenbank Donau-Ameisberg eGen	Marktplatz 10	4152 Sarleinsbach
Raiffeisenbank Eberschwang eGen		4906 Eberschwang 116
Raiffeisenbank Edt-Lambach eGen	Marktplatz 14	4650 Lambach
Raiffeisenbank Ennstal eGen	Kirchenplatz 11	4452 Ternberg
Raiffeisenbank Feldkirchen-Goldwörth eGen	Hauptstraße 2	4101 Feldkirchen
Raiffeisenbank Region Freistadt eGen	Linzer Straße 15	4240 Freistadt
Raiffeisenbank Gampern eGen		4851 Gampern 70
Raiffeisenbank Geretsberg eGen		5132 Geretsberg 3
Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf eGen	Marktstraße 41	4201 Gramastetten
Raiffeisenbank Grein eGen	Hauptstraße 25	4360 Grein
Raiffeisenbank Großraming eGen	Eisenstraße 25	4463 Grossraming
Raiffeisenbank Grünau -St. Konrad -Scharnstein eGen	Im Dorf 15	4645 Grünau im Almtal
Raiffeisenbank Gunskirchen eGen	Raiffeisenplatz 1	4623 Gunskirchen
Raiffeisenbank Handenberg -St. Georgen a. F. eGen	Baumgartnerstraße 1	5144 Handenberg
Raiffeisenbank Helfenberg -St. Stefan a.W. eGen	Leonfeldner Straße 5	4184 Helfenberg
Raiffeisenbank Hellmonsödt eGen	Marktplatz 12	4202 Hellmonsödt
Raiffeisenbank Hinterstoder und Vorderstoder eGen		4573 Hinterstoder 19
Raiffeisenbank Hörsching-Thening eGen	Oftringer Straße 1	4063 Hörsching
Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut eGen	Kreuzplatz 20	4820 Bad Ischl
Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen		4974 Ort/Innkreis 7
Raiffeisenbank Kematen-Neuhofen eGen	Steyrer Straße 1	4501 Neuhofen an der Krems
Raiffeisenbank Kleinmünchen/Linz eGen	Salzburger Straße 5	4023 Linz
Raiffeisenbank Kollerschlag eGen	Markt 4	4154 Kollerschlag
Raiffeisenbank Kremsmünster eGen	Marktplatz 8	4550 Kremsmünster
Raiffeisenbank Leonding eGen	Stadtplatz 4	4069 Leonding
Raiffeisenbank Lochen eGen	Ringstraße 5	5221 Lochen
Raiffeisenbank Lohnsburg eGen	Markt 90	4923 Lohnsburg
Raiffeisenbank Maria Schmolln-St.Johann eGen		5241 Maria Schmolln 68
Raiffeisenbank Mattigtal eGen	Hauptstraße 61	5231 Schalchen
Raiffeisenbank Meggenhofen-Kematen eGen		4714 Meggenhofen 55
Raiffeisenbank Mittleres Rodtal eGen	Marktplatz 44	4181 Oberneukirchen
Raiffeisenbank Molln-Leonstein eGen	Marktstraße 2	4591 Molln
Raiffeisenbank Mondseeland eGen	Rainerstraße 11	5310 Mondsee
Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen	Schulstraße 2	4280 Königswiesen

Raiffeisenbank Neukirchen an der Vöckla eGen	Hauptstraße 22	4872 Neukirchen/Vöckla
Raiffeisenbank Niederwaldkirchen eGen	Markt 21	4174 Niederwaldkirchen
Raiffeisenbank Nußbach eGen	Dorfplatz 1	4542 Nussbach an der Krems
Raiffeisenbank Oberes Innviertel eGen	Siedlungsstraße 1	5142 Eggelsberg
Raiffeisenbank Ohlsdorf eGen	Hauptstraße 22	4694 Ohlsdorf
Raiffeisenbank Ottnang-Wolfsegg eGen	Hauptstraße 17	4901 Ottnang
Raiffeisenbank Pabneukirchen eGen	Markt 8	4363 Pabneukirchen
Raiffeisenbank Perg eGen	Linzer Straße 14	4320 Perg
Raiffeisenbank Pettenbach eGen	Kirchenplatz 1	4643 Pettenbach
Raiffeisenbank Peuerbach eGen	Hauptstraße 14/1	4722 Peuerbach
Raiffeisenbank Pichl bei Wels eGen	Gemeindeplatz 4	4632 Pichl/Wels
Raiffeisenbank Pöndorf -Frankenmarkt eGen	Hauptstraße 126	4890 Frankenmarkt
Raiffeisenbank Prambachkirchen eGen	Hauptstraße 18	4731 Prambachkirchen
Raiffeisenbank Pramet reg.Gen.m.b.H.		4925 Pramet 2
Raiffeisenbank Region Altheim eGen	Braunauer Straße 22	4950 Altheim
Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden eGen	Hauptplatz 2	4190 Bad Leonfelden
Raiffeisenbank Region Braunau eGen	Salzburger Straße 4	5280 Braunau/Inn
Raiffeisenbank Region Eferding eGen	Schiferplatz 24	4070 Eferding
Raiffeisenbank Region Gallneukirchen eGen	Reichenauerstraße 6-8	4210 Gallneukirchen
Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen	Rossmarkt 11	4710 Grieskirchen
Raiffeisenbank Region Hausruck eGen	Marktplatz 6	4680 Haag/Hausruck
Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen	Hauptstraße 2	4563 Micheldorf
Raiffeisenbank Region Neufelden eGen	Markt 18	4120 Neufelden
Raiffeisenbank Region Pregarten eGen	Stadtplatz 17	4230 Pregarten
Raiffeisenbank Region Ried i.l. eGen	Friedrich-Thurner-Straße 14	4910 Ried/Innkreis
Raiffeisenbank Region Rohrbach eGen	Stadtplatz 30	4150 Rohrbach-Berg
Raiffeisenbank Region Schärding eGen	Oberer Stadtplatz 42	4780 Schärding
Raiffeisenbank Region Schwanenstadt eGen	Stadtplatz 25-26	4690 Schwanenstadt
Raiffeisenbank Region Sierning eGen	Neustraße 5	4522 Sierning
Raiffeisenbank Region Steyr eGen	Stadtplatz 46	4400 Steyr
Raiffeisenbank Region Vöcklabruck eGen	Salzburger Straße 1	4840 Vöcklabruck
Raiffeisenbank Reichenau eGen	Marktplatz 8	4204 Reichenau 18
Raiffeisenbank Ried/Traunkreis eGen	Hauptstraße 33	4551 Ried im Traunkreis
Raiffeisenbank Salzkammergut eGen	Schiffslaende 5	4810 Gmunden
Raiffeisenbank Schlierbach eGen	Klosterstraße 2	4553 Schlierbach
Raiffeisenbank Schwertberg eGen	Bahnhofstraße 8	4311 Schwertberg
Raiffeisenbank St. Agatha eGen	Stauffstraße 8	4084 St. Agatha
Raiffeisenbank St. Florian am Inn eGen	St. Florian 50	4782 St. Florian am Inn
Raiffeisenbank St. Marien eGen		4502 St. Marien 19
Raiffeisenbank St. Martin i.M.-Kleinzell eGen	Markt 17	4113 St. Martin
Raiffeisenbank St. Roman eGen	Altendorf 29	4793 St. Roman bei Schärding
Raiffeisenbank St. Ulrich-Steyr eGen	Pfarrplatz 9	4400 Steyr
Raiffeisenbank Steinbach-Grünburg eGen	Ortsplatz 2	4594 Grünburg
Raiffeisenbank Steyregg eGen	Weissenwolffstraße 10	4221 Steyregg
Raiffeisenbank Tarsdorf eGen	Tarsdorf 105	5121 Ostermiething
Raiffeisenbank Timelkam-Lenzing-Puchkirchen eGen	Pollheimerstraße 1	4850 Timelkam
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen	Raiffeisenplatz 2	4111 Walding
Raiffeisenbank Waldzell eGen	Hofmark 8	4924 Waldzell

Raiffeisenbank Wartberg an der Krems eGen	Hauptstraße 23	4552 Wartberg/Krems
Raiffeisenbank Weißkirchen a.d.Traun eGen	Raiffeisenweg 1	4616 Weisskirchen/Traun
Raiffeisenbank Wels eGen	Kaiser-Josef-Platz 58	4600 Wels
Raiffeisenbank Wels Süd eGen	P.-B.-Rodlbergerstraße 25	4600 Thalheim
Raiffeisenbank Weyer eGen	Marktplatz 11	3335 Weyer/Enns
Raiffeisenbank Windischgarsten eGen	Bahnhofstraße 6	4580 Windischgarsten
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	Europaplatz 1a	4020 Linz
3.4. Raiffeisenbanken Salzburg		
Raiffeisenbank Abtenau-Russbach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Markt 49	5441 Abtenau
Raiffeisenbank Altenmarkt-Flachau-Eben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Marktplatz 5	5541 Altenmarkt
Raiffeisenbank Anif-Niederalm eGen	Aniferstraße 12	5081 Anif
Raiffeisenbank Annaberg-Lungötz reg.Gen.m.b.H.		5524 Annaberg im Lammertal 125
Raiffeisenbank Anthering reg.Gen.m.b.H.	Salzburger Straße 6	5102 Anthering
Raiffeisenbank Bergheim eGen	Dorfstraße 37	5101 Bergheim
Raiffeisenbank Berndorf-Seeham eGen	Franz-Xaver-Gruber-Platz 2	5165 Berndorf
RAIFFEISENBANK BISCHOFSHOFEN eGen	Franz-Mohshammer-Platz 7	5500 Bischofshofen
Raiffeisenbank Bramberg eGen	Kirchenstraße 8	5733 Bramberg
Raiffeisenbank Bruck-Fusch-Kaprun reg.Gen.m.b.H.	Glocknerstraße 6	5671 Bruck/Glockner
Raiffeisenbank Dienten eGen	Dorf 22	5652 Dienten
Raiffeisenbank Elixhausen eGen	Pfarrweg 2	5161 Elixhausen
Raiffeisenbank Eugendorf-Plainfeld eGen	Dorf 1	5301 Eugendorf
Raiffeisenbank Gastein eGen	Kaiser-Franz-Platz 4	5630 Bad Hofgastein
Raiffeisenbank Golling-Scheffau-Kellau reg.Gen.m.b.H.	Markt 45	5440 Golling/Salzach
Raiffeisenbank Grödig eGen	Hauptstraße 28	5082 Grödig
Raiffeisenbank Großarl-Hüttschlag eGen	Marktstraße 8	5611 Großarl
Raiffeisenbank Großgmain eGen	Salzburger Straße 53	5084 Grossgmain
Raiffeisenbank Hallein eGen	Robertplatz 1	5400 Hallein
Raiffeisenbank Henndorf am Wallersee eGen	Hauptstraße 63	5302 Henndorf am Wallersee
Raiffeisenbank Hochkönig eGen	Gemeindeplatz 3	5761 Maria Alm
Raiffeisenbank Hof-Koppl-Ebenau eGen	Wolfgangseestrasse 26	5322 Hof
Raiffeisenbank Hüttau-St. Martin-Niedernfritz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Huettau 35	5511 Huettau
Raiffeisenbank Köstendorf-Neumarkt-Schleedorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Landesstraße 4	5203 Köstendorf
Raiffeisenbank Krimml registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Oberkrimml 93	5743 Krimml
Raiffeisenbank Lamprechtshausen-Bürmoos eGen	Hauptstraße 3	5112 Lamprechtshausen
Raiffeisenbank Leogang eGen		5771 Leogang 65
Raiffeisenbank Maishofen eGen	Anton-Faistauer-Platz 3	5751 Maishofen
Raiffeisenbank Maria Alm-Hinterthal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Gemeindeplatz 3	5761 Maria Alm
Raiffeisenbank Mariapfarr eGen	Pfarrstraße 29	5571 Mariapfarr
Raiffeisenbank Markt Neukirchen eGen	Marktstraße 211	5741 Neukirchen am Großvenediger
Raiffeisenbank Mauterndorf-Tweng-Obertauern eGen		5570 Mauterndorf 87

Raiffeisenbank Michaelbeuern eGen		5152 Michaelbeuern 76
Raiffeisenbank Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kirchgasse 12	5730 Mittersill
Raiffeisenbank Niedernsill eGen	Dorfstraße 16	5722 Niedernsill
Raiffeisenbank Nußdorf eGen	Hauptstraße 1	5151 Nußdorf
Raiffeisenbank Oberalm-Puch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kahlspergstraße 1	5411 Oberalm
Raiffeisenbank Piesendorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfstraße 263	5721 Piesendorf
Raiffeisenbank Radstadt-Untertauern-Filzmoos-Forstau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Stadtplatz 6/7	5550 Radstadt
Raiffeisenbank Ramingstein-Thomatal eGen	Gemeindeplatz 223	5591 Ramingstein
Raiffeisenbank Rauris-Bucheiben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Marktstraße 32	5661 Rauris
Raiffeisenbank Saalbach-Hinterglemm-Viehofen eGen	Dorfplatz 311	5753 Saalbach
Raiffeisenbank Saalfelden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Loferer Straße 5	5760 Saalfelden
Raiffeisenbank Salzburg Maxglan-Siezenheim eGen	Innsbrucker Bundesstraße 34	5020 Salzburg
Raiffeisenbank Salzburger Seenland eGen	Hauptstraße 52	5201 Seekirchen am Wallersee
Raiffeisenbank Salzburg-Liefering eGen	Münchner Bundesstraße 1	5020 Salzburg
Raiffeisenbank St.Georgen reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 2	5113 St.Georgen
Raiffeisenbank St.Gilgen-Fuschl-Strobl eGen	Mozartplatz 4	5340 St.Gilgen
Raiffeisenbank St. Johann im Pongau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ing.Ludwig-Pech-Straße 1	5600 St.Johann
Raiffeisenbank St. Koloman reg.Gen.m.b.H.	Am Dorfplatz 173	5423 St.Koloman
Raiffeisenbank St. Martin-Lofer-Weißbach eGen		5092 St.Martin 7
Raiffeisenbank St. Michael – Oberlungau reg. Gen.m.b.H.	Raikaplatz 242	5582 St.Michael im Lungau
Raiffeisenbank St. Veit-Schwarzach-Goldegg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Salzburger Straße 23	5620 Schwarzach/Pongau
Raiffeisenbank Strasswalchen eGen	Salzburger Straße 3	5204 Strasswalchen
Raiffeisenbank Tamsweg eGen	Kirchengasse 9	5580 Tamsweg
Raiffeisenbank Taxenbach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenstraße 1	5660 Taxenbach
Raiffeisenbank Thalgau eGen	Marktplatz 1	5303 Thalgau
Raiffeisenbank Unken eGen	Niederland 103	5091 Unken
Raiffeisenbank Uttendorf eGen	Dorfplatz 5	5723 Uttendorf im Pinzgau
Raiffeisenbank Wagrain-Kleinarl eGen	Markt 10	5602 Wagrain
Raiffeisenbank Wald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		5742 Wald/Pinzgau 87
Raiffeisenbank Wals-Himmelreich reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 13	5071 Wals
Raiffeisenkasse Faistenau-Hintersee eGen	Am Lindenplatz 2	5324 Faistenau
Raiffeisenkasse Hallwang eGen	Dorfstraße 28	5300 Hallwang
Raiffeisenkasse Kuchl registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Marktstraße 222	5431 Kuchl
Raiffeisenkasse Werfen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Markt 25	5450 Werfen
Raiffeisenverband Salzburg eGen	Schwarzstraße 13-15	5020 Salzburg
3.5. Raiffeisenbanken Tirol		

Raiffeisen Bezirksbank Kufstein eGen	Oberer Stadtplatz 1a	6330 Kufstein
Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen	Zollstraße 1	6060 Hall/Tirol
Raiffeisenbank Absam eGen	Salzbergstraße 64	6067 Absam
Raiffeisenbank Achenkirch und Umgebung eGen		6215 Achenkirch 387a
Raiffeisenbank Alpbach eGen		6236 Alpbach 177
Raiffeisenbank Arzl im Pitztal und Imsterberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 76	6471 Arzl/Pitztal
Raiffeisenbank Brandenburg eGen		6234 Brandenburg 20
Raiffeisenbank Brixen im Thale eGen	Dorfstraße 92	6364 Brixen/Thale
Raiffeisenbank Buch, Gallzein und Strass eGen		6200 Buch bei Jenbach 108 a
RaiffeisenBank Defereggental eGen	Innerrotte 38	9963 St.Jakob
Raiffeisenbank Eben-Pertisau eGen	Dorfstraße 38	6212 Maurach
Raiffeisenbank Ehrwald-Lermoos-Biberwier eGen	Kirchplatz 31	6632 Ehrwald
Raiffeisenbank Erl eGen	Dorf 44	6343 Erl
Raiffeisenbank Fulpmes-Telfes im Stubai eGen	Kirchstraße 3	6166 Fulpmes
RaiffeisenBank Going eGen	Dorfstraße 25	6353 Going am Wilden Kaiser
Raiffeisenbank Hippach und Umgebung eGen	Lindenstraße 11	6283 Hippach
Raiffeisenbank Hopfgarten im Brixental eGen	Brixentaler Straße 15	6361 Hopfgarten
Raiffeisenbank Im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg, Kaltenbach, Ried und Uderns eGen	Franziskusweg 10	6263 Fügen
Raiffeisenbank Jenbach -Wiesing eGen	Kirchgasse 1	6200 Jenbach
Raiffeisenbank Kirchdorf Tirol registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfplatz 15	6382 Kirchdorf/Tirol
RaiffeisenBank Kitzbühel eGen	Achenweg 16	6370 Kitzbühel
Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen	Dorf 4	6345 Kössen
Raiffeisenbank Kundl eGen	Dorfstraße 14	6250 Kundl
Raiffeisenbank Langkampfen eGen	Untere Dorfstraße 2	6322 Langkampfen
Raiffeisenbank Längenfeld eGen	Oberlängenfeld 72	6444 Längenfeld
Raiffeisenbank Matrie am Brenner und Umgebung eGen		6143 Matrie/Brenner 43a
Raiffeisenbank Matrie in Osttirol, Virgen-Prägraten-Kals am Großglockner registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rauterplatz 4	9971 Matrie/Osttirol
Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung eGen	Hauptstraße 401	6290 Mayrhofen
Raiffeisenbank Münster eGen	Dorf 340	6232 Münster
Raiffeisenbank Nauders eGen	Dr. Tschiggfrey-Straße 66	6543 Nauders
Raiffeisenbank Neustift im Stubai registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorf 2	6167 Neustift/Stubaital
Raiffeisenbank Oberland eGen	Hauptstraße 55	6511 Zams
Raiffeisenbank Oberlechthal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisengebäude Nr. 52a	6652 Elbigenalp
Raiffeisenbank Kematen eGen	Sandbichlweg 2	6175 Kematen/Tirol
Raiffeisenbank Paznaun eGen	Dorfstraße 49	6561 Ischgl
Raiffeisenbank Pitztal eGen	Unterdorf 18	6473 Wenns
Raiffeisenbank Reith im Alpbachtal eGen	Dorf 25	6235 Reith/Alpbachtal
Raiffeisenbank Reutte registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Untermarkt 3	6600 Reutte
Raiffeisenbank Ried in Tirol Fendels-Tösens und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		6531 Ried in Tirol 97

Raiffeisenbank Seefeld-Leutasch-Reith-Scharnitz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Münchner Straße 38	6100 Seefeld/Tirol
Raiffeisenbank Serfaus-Fiss eGen	Dorfbahnstraße 41-43	6534 Serfaus
Raiffeisenbank Sillian eGen	Marktplatz 10	9920 Sillian
Raiffeisenbank Silz-Haiming und Umgebung eGen	Tiroler Straße 78	6424 Silz
Raiffeisenbank Sölden eGen	Dorfstraße 88	6450 Sölden
Raiffeisenbank Söll-Scheffau reg.Gen.m.b.H.	Dorf 125	6306 Söll
Raiffeisenbank St. Anton am Arlberg eGen	Hauptstraße 45	6580 St.Anton/Arlbg.
Raiffeisenbank Tannheimertal eGen	Höf 35	6675 Tannheim
Raiffeisenbank Thiersee eGen	Vorderthiersee 40	6335 Thiersee
Raiffeisenbank Tux eGen	Lanersbach 464	6293 Tux
Raiffeisenbank Vils und Umgebung eGen	Stadtplatz 2	6682 Vils
Raiffeisenbank Vorderes Oetzal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 64	6433 Ötz
RaiffeisenBank St. Ulrich -Waidring eGen	Dorfstraße 5a	6384 Waidring
Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Franz-Strickner Strasse 2	6112 Wattens
Raiffeisenbank Westendorf eGen	Dorfstraße 18	6363 Westendorf
Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge eGen	Sylvester-Jordan-Straße 5	6094 Axams
Raiffeisenbank Wildschönau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Oberau 314	6311 Wildschönau
Raiffeisenbank Wipptal eGen	Brennerstraße 52	6150 Steinach am Brenner
Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfplatz 3	6280 Zell/Ziller
Raiffeisenkasse für Mutters, Natters und Kreith registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kirchplatz 10	6162 Mutters
Raiffeisenkasse Hart eGen	Harterstraße 2	6265 Hart im Zillertal
Raiffeisenkasse Lienzer Talboden eGen		9782 Nikolsdorf 17
Raiffeisenkasse Mieders-Schönbergregistrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfstraße 2	6142 Mieders
Raiffeisenkasse Rum-Innsbruck/Arzl eGen	Dörferstraße 10a	6063 Rum
Raiffeisenkasse Schlitters, Bruck und Straß registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		6262 Schlitters 52
Raiffeisenkasse Stumm, Stummerberg und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfstraße 17	6275 Stumm
Raiffeisenkasse Thaur eGen	Schulgasse 14	6065 Thaur
Raiffeisenkasse Villgratental registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9932 Innervillgraten 79
Raiffeisenkasse Volders und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bundesstraße 24c	6111 Volders
Raiffeisenkasse Weerberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Mitterberg 127	6133 Weerberg
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	Adamgasse 1-7	6020 Innsbruck
Raiffeisen Regionalbank Schwaz eGen	Innsbrucker Straße 11	6130 Schwaz
Raiffeisen-Regionalbank Telfs eGen	Untermarktstraße 3	6410 Telfs
3.6. Raiffeisenbanken Vorarlberg		
Raiffeisenbank Bludenz-Montafon eGen	Werdenbergerstraße 9	6700 Bludenz
Raiffeisenbank Alberschwende registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hof 18	6861 Alberschwende

Raiffeisenbank am Bodensee registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Landstraße 14	6971 Hard
Raiffeisenbank am Hofsteig registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kellhofstraße 12	6922 Wolfurt
Raiffeisenbank amKumma eGen	Junker-Jonas-Platz 2	6840 Götzis
Raiffeisenbank Au registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Lisse 94	6883 Au
Raiffeisenbank Bezau-Mellau-Bizau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Platz 398	6870 Bezau
Raiffeisenbank Feldkirch, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Domplatz 3	6800 Feldkirch
RAIFFEISENBANK FRASTANZ-SATTEINS registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bahnhofstraße 2	6820 Frastanz
Raiffeisenbank Hohenems registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Schillerallee 1	6845 Hohenems
Raiffeisenbank Im Rheintal eGen	Am Rathauspark	6850 Dornbirn
Raiffeisenbank Lech/Arlberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorf 90	6764 Lech
RAIFFEISENBANK LEIBLACHTAL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Heribrandstraße 1	6912 Hörbranz
Raiffeisenbank Mittelbregenzerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Loco 12	6863 Egg/Vbg
Raiffeisenbank Rankweil registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bahnhofstraße 2	6830 Rankweil
Raiffeisenbank Vorderbregenzerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Platz 186	6952 Hittisau
Raiffeisenbank Vorderland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Monfortstraße 9	6832 Sulz-Röthis
RAIFFEISENBANK WALGAU-GROSSWALSERTAL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bahnhofstraße 2	6710 Nenzing
Raiffeisenbank Weissachtal eGen	Dorf 245	6934 Sulzberg
Raiffeisenbank Langen-Thal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Reicharten 170	6932 Langen
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rheinstraße 11	6900 Bregenz
Walser Privatbank AG	Walser Straße 263	6992 Hirschegg
3.7. Raiffeisenbanken Steiermark		
Raiffeisenbank Admont eGen	Hauptstraße 33	8911 Admont
Raiffeisenbank Aichfeld eGen	Kärntner Straße 2	8720 Knittelfeld
Raiffeisenbank Bad Radkersburg-Klöch eGen	Halbenrainer Straße 2	8490 Bad Radkersburg
Raiffeisenbank Pöllau-Birkfeld eGen	Hauptplatz 2	8190 Birkfeld
Raiffeisenbank Breitenau eGen	St.Jakob 1	8614 Breitenau am Hochlantsch
Raiffeisenbank Wechselland eGen		8241 Dechantskirchen 26
Raiffeisenbank Deutschlandsberg eGen	Raiffeisenstraße 1	8530 Deutschlandsberg
Raiffeisenbank Fehring-St.Anna am Aigen eGen	Taborstraße 1	8350 Fehring
Raiffeisenbank Feldbach-Gnas-Bad Gleichenberg eGen	Hauptplatz 18	8330 Feldbach
Raiffeisenbank Fürstenfeld eGen	Stadt-Zug-Platz 4	8280 Fürstenfeld
Raiffeisenbank Gamlitz eGen	Obere Hauptstraße 210	8462 Gamlitz
Raiffeisenbank Gleinstätten eGen		8443 Gleinstätten 168
Raiffeisenbank Region Gleisdorf eGen	Florianiplatz 18/19	8200 Gleisdorf
Raiffeisenbank Gratkorn eGen	Grazer Straße 5	8101 Gratkorn
Raiffeisenbank Gratwein eGen	Bahnhofstraße 22	8112 Gratwein

Raiffeisenbank Graz-Andritz eGen	Grazer Straße 62	8045 Graz-Andritz
Raiffeisenbank Graz-Mariatrost eGen	Mariatroster Straße 255	8044 Graz-Mariatrost
Raiffeisenbank Graz-St.Peter eGen	St.Peter-Hauptstraße 55	8042 Graz-St.Peter
Raiffeisenbank Graz-Straßgang eGen	Kärntner Straße 394	8054 Graz
Raiffeisenbank Gröbming eGen	Hauptstraße 279	8962 Gröbming
Raiffeisenbank Groß St.Florian-Wettmannstätten eGen	Marktstraße 3	8522 Groß St.Florian
Raiffeisenbank Großsteinbach eGen		8265 Großsteinbach 123
Raiffeisenbank Großwilfersdorf eGen		8263 Großwilfersdorf 200
Raiffeisenbank Halbenrain-Tieschen eGen		8492 Halbenrain 125
Raiffeisenbank Hartberg eGen	Wiesengasse 2	8230 Hartberg
Raiffeisenbank Hatzendorf-Unterlamm eGen	Hatzendorf 6	8361 Hatzendorf
Raiffeisenbank Hausmannstätten eGen	Grazer Straße 6	8071 Hausmannstätten
Raiffeisenbank Heiligenkreuz-Kirchbach eGen		8082 Kirchbach 12
Raiffeisenbank Ilz eGen	Hauptstraße 39	8262 Ilz
Raiffeisenbank Judenburg eGen	Hauptplatz 12	8750 Judenburg
Raiffeisenbank Leibnitz eGen	Bahnhofstraße 2	8430 Leibnitz
Raiffeisenbank Leoben -Bruck eGen	Grazerstraße 3	8605 Kapfenberg
Raiffeisenbank Leutschach-Oberhaag eGen		8455 Oberhaag 32
Raiffeisenbank Lieboch-Stainz eGen	Grazerstrasse 7	8510 Stainz
Raiffeisenbank Liesingtal eGen	Hauptstraße 18	8774 Mautern
Raiffeisenbank Liezen eGen	Hauptplatz 11	8940 Liezen
Raiffeisenbank Ligist-St.Johann eGen		8563 Ligist 20
Raiffeisenbank Lipizzanerheimat eGen	Hauptplatz 26	8570 Voitsberg
Raiffeisenbank Mariazellerland eGen	Hauptplatz 1	8630 Mariazell
Raiffeisenbank Markt Hartmannsdorf eGen	Hauptstraße 240	8311 Markt Hartmannsdorf
Raiffeisenbank Mittleres Mürztal eGen	Grazer Straße 1	8670 Krieglach
Raiffeisenbank Mittleres Raabtal eGen	Paldau 40	8341 Paldau
Raiffeisenbank Mooskirchen-Söding eGen	Raiffeisenplatz 6	8562 Mooskirchen
Raiffeisenbank Murau eGen	Bundesstraße 5	8850 Murau
Raiffeisenbank Mureck eGen	Hauptplatz 8	8480 Mureck
Raiffeisenbank Mürztal eGen	Grazer Straße 1	8670 Krieglach
Raiffeisenbank Nestelbach-Eggersdorf eGen	Schemerlhöhe 71	8302 Nestelbach
Raiffeisenbank Neumarkt-Scheifling eGen	Hauptplatz 47	8820 Neumarkt
Raiffeisenbank Nördliche Oststeiermark eGen	Hauptplatz 47	8232 Grafendorf/Hb.
Raiffeisenbank Obdach-Weisskirchen eGen	Hauptstraße 18b	8742 Obdach
Raiffeisenbank Öblarn eGen	Raiffeisenstraße 42	8960 Öblarn
Raiffeisenbank Passail eGen	Markt 15	8162 Passail
Raiffeisenbank Pischelsdorf-Stubenberg eGen	Hauptplatz 26	8212 Pischelsdorf
Raiffeisenbank Preding-Hengsberg-St.Nikolai i.S. eGen	Preding 284	8504 Preding
Raiffeisenbank Hitzendorf-Rein eGen	Hitzendorf 133	8151 Hitzendorf
Raiffeisenbank Region Graz-Thalerhof eGen.	Hauptstraße 135	8401 Kalsdorf
Raiffeisenbank Riegersburg-Breitenfeld eGen		8333 Riegersburg 30
Raiffeisenbank Schladming-Ramsau-Haus eGen	Schulgasse 189	8970 Schladming
Raiffeisenbank St. Georgen a.d.Stiefing eGen		8413 St.Georgen/Stiefing 20a
Raiffeisenbank St. Stefan-Kraubath eGen	Dorfplatz 14	8713 St.Stefan/Leoben
Raiffeisenbank Schilcherland eGen		8511 St.Stefan ob Stainz 20

Raiffeisenbank St. Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGen	Murecker Straße 23	8083 St.Stefan im Rosental
Raiffeisenbank Stallhofen eGen	Raiffeisenplatz 1	8152 Stallhofen
Raiffeisenbank Steirisches Salzkammergut eGen	Bad Mitterndorf 13a	8983 Bad Mitterndorf
Raiffeisenbank Straden eGen	Raiffeisengasse 75	8345 Straden
Raiffeisenbank Strass-Spielfeld eGen	Hauptstraße 59	8472 Strass
Raiffeisenbank Süd-Weststeiermark eGen	Oberer Markt 9	8551 Eibiswald
Raiffeisenbank Teufenbach-Oberwölz-St.Peter eGen	Hauptstraße 5	8833 Teufenbach
Raiffeisenbank Thermenland eGen	Bad Waltersdorf 371	8271 Bad Waltersdorf
Raiffeisenbank Trieben eGen	Hauptplatz 2	8784 Trieben
Raiffeisenbank Turnau-St.Lorenzen eGen	Hauptstraße 21	8641 St. Marein im Mürztal
Raiffeisenbank Weiz eGen	Kapruner Generator-Straße 10	8160 Weiz
Raiffeisenbank Wildon-Lebring eGen	Leibnitzer Straße 1	8410 Wildon
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Kaiserfeldgasse 5	8010 Graz
3.8. Raiffeisenbanken Kärnten		
Raiffeisen Bank Lurnfeld-Reisseck registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 23	9813 Möllbrücke
Raiffeisen Bank Villach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Nikolaigasse 4	9500 Villach
Raiffeisenbank Althofen -Guttaring, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kreuzstraße 15	9330 Treibach-Althofen
Raiffeisenbank Arnoldstein, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Gemeindeplatz 2	9601 Arnoldstein
Raiffeisenbank Bleiburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	10. Oktober-Platz 13	9150 Bleiburg
Raiffeisenbank Brückl-Eberstein-Klein St. Paul-Waisenber, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hüttenbergerstraße 1	9371 Brueckl
Raiffeisenbank Drautal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 163	9711 Paternion
Raiffeisenbank Eberndorf reg.Gen.m.b.H.	Bahnstraße 22	9141 Eberndorf
Raiffeisenbank Finkenstein -Faaker See, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Mallestigerplatz 4	9584 Finkenstein
Raiffeisenbank Friesach-Metnitztal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 13	9360 Friesach
Raiffeisenbank Fürnitz, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rosentaler Straße 14	9586 Fürnitz
Raiffeisenbank Grafenstein-Magdalensberg und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Klopeiner Straße 4	9131 Grafenstein
Raiffeisenbank Gurktal reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 5	9341 Strassburg
Raiffeisenbank Hermagor, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Gasserplatz 4	9620 Hermagor
Raiffeisenbank Hüttenberg -Wieting, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Reiftanzplatz 7	9375 Hüttenberg
Raiffeisenbank Keutschach-Maria Wörth, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Plaschischen 45	9074 Keutschach
Raiffeisenbank Kötschach -Mauthen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kötschach 7	9640 Kötschach-Mauthen
Raiffeisenbank Landskron -Gegendtal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ossiacher Straße 26	9523 Landskron

Raiffeisenbank Launsdorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 12	9314 Launsdorf
Raiffeisenbank Lavamünd, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9473 Lavamünd 41
Raiffeisenbank Liesertal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rennweg 6	9863 Rennweg 6
Raiffeisenbank Maltatal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Malta 14	9854 Malta 14
Raiffeisenbank Maria Saal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenplatz 1	9063 Maria Saal
Raiffeisenbank Metnitz und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Untermarkt 62	9363 Metnitz
Raiffeisenbank Millstättersee reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 82	9871 Seeboden
Raiffeisenbank Mittleres Lavanttal eGen		9433 St.Andrä 76
Raiffeisenbank Mittleres Mölltal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9821 Obervellach 57
Raiffeisenbank Moosburg-Tigring, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Klagenfurter Straße 5	9062 Moosburg
Raiffeisenbank Oberdrauburg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Marktstraße 6	9781 Oberdrauburg
Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9761 Greifenburg 120
Raiffeisenbank Oberes Lavanttal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 18	9462 Bad St.Leonhard
Raiffeisenbank Oberes Mölltal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9841 Winklern 37
Raiffeisenbank Ossiacher See, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	10. Oktober-Straße 2	9551 Bodensdorf
Raiffeisenbank Radenthein-Bad Kleinkirchheim registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 41	9545 Radenthein
Raiffeisenbank Reichenau-Gnesau, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9565 Ebene Reichenau 102
Raiffeisenbank Rosental, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9181 Feistritz/Rosental 126
Raiffeisenbank Sarnitz-Himmelberg-Deutsch-Griffen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9571 Sarnitz 107
Raiffeisenbank St. Paul im Lavanttal mit Zweiganstalten Maria Rojach und St.Georgen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 26	9470 St.Paul/Lavanttal
Raiffeisenbank Velden am Wörthersee reg.Gen.m.b.H.	Karawankenplatz 2	9220 Velden
Raiffeisenbank Völkermarkt, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 12	9100 Voelkermarkt
Raiffeisenbank Wernberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bundesstraße 15	9241 Wernberg
Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofstraße 3	9020 Klagenfurt
Raiffeisen-Bezirksbank Spittal/Drau, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Burgplatz 2	9800 Spittal/Drau
Raiffeisen-Bezirksbank St. Veit a.d.Glan-Feldkirchen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Oktoberplatz 1	9300 St.Veit/Glan
Raiffeisenlandesbank Kärnten -Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenplatz 1	9020 Klagenfurt

3.9. Slowenische Darlehenskassen (Posojilnica-Banken)		
Posojilnica Bank eGen	Paulitschgasse 5-7	9010 Klagenfurt
4. Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften		
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	Promenade 11-13	4041 Linz
Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse	Glockengasse 3, Tür 1-7	1020 Wien
Dornbirner Sparkasse Bank AG	Bahnhofstraße 2	6850 Dornbirn
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Am Belvedere 1	1100 Wien
Erste Group Bank AG	Am Belvedere 1	1100 Wien
Kaerntner Sparkasse Aktiengesellschaft	Neuer Platz 14	9020 Klagenfurt
KREMSER BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT	Ringstraße 5-7	3500 Krems/Donau
Lienzer Sparkasse AG	Johannesplatz 6	9900 Lienz
Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft	Alter Markt 3	5020 Salzburg
Sparkasse Baden	Hauptplatz 15	2500 Baden/Wien
Sparkasse Bregenz Bank Aktiengesellschaft	Sparkassenplatz 1	6900 Bregenz
Sparkasse der Gemeinde Egg	Egg 873	6863 Egg
Sparkasse der Stadt Amstetten AG	Hauptplatz 31	3300 Amstetten
Sparkasse Bludenz Bank AG	Sparkassenplatz 1	6700 Bludenz
Sparkasse der Stadt Feldkirch	Sparkassenplatz 1	6800 Feldkirch
Sparkasse der Stadt Kitzbühel	Bahnhofstraße 6	6370 Kitzbühel
Sparkasse Korneuburg AG	Hauptplatz 28	2100 Korneuburg
Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen	Stadtplatz 1	4070 Eferding
Sparkasse Feldkirchen/Kärnten	Sparkassenstraße 1a	9560 Feldkirchen/Kaernten
SPARKASSE FRANKENMARKT AKTIENGESELLSCHAFT	Hauptstraße 94	4890 Frankenmarkt
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	Hauptplatz 1	2410 Hainburg/Donau
Sparkasse Haugsdorf	Hauptplatz 1	2054 Haugsdorf
Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank Aktiengesellschaft	Rathausplatz 9-10	3130 Herzogenburg
Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg Aktiengesellschaft	Kirchenplatz 12	3580 Horn
Sparkasse Imst AG	Sparkassenplatz 1	6460 Imst
Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877	Oberer Stadtplatz 1	6332 Kufstein
Sparkasse Lambach Bank Aktiengesellschaft	Klosterplatz 3	4650 Lambach
Sparkasse Langenlois	Kornplatz 2a	3550 Langenlois
Sparkasse Mittersill	Stadtplatz 4	5730 Mittersill
Sparkasse Mühlviertel-West Bank Aktiengesellschaft	Stadtplatz 24	4150 Rohrbach
Sparkasse Müzzzuschlag AG	Wiener Straße 78	8680 Müzzzuschlag
Sparkasse Neuhofen Bank Aktiengesellschaft	Marktplatz 18	4501 Neuhofen/Krems
Sparkasse Neunkirchen	Hauptplatz 2	2620 Neunkirchen
Sparkasse Niederösterreich Mitte West Aktiengesellschaft	Domgasse 5	3100 St.Pölten
Sparkasse Pöllau AG	Hauptplatz 2	8225 Pöllau
Sparkasse Pottenstein N.Ö.	Hauptplatz 5	2563 Pottenstein an der Triesting
Sparkasse Poysdorf AG	Dreifaltigkeitsplatz 2	2170 Poysdorf
Sparkasse Pregarten -Unterweißenbach AG	Stadtplatz 19	4230 Pregarten
Sparkasse Rattenberg Bank AG	Sparkassenplatz 69	6240 Rattenberg/Inn
Sparkasse Reutte AG	Obermarkt 51	6600 Reutte
Sparkasse Ried im Innkreis-Haag am Hausruck	Marktplatz 2	4910 Ried/Innkreis

Sparkasse Salzkammergut AG	Sparkassenplatz 1	4820 Bad Ischl
Sparkasse Scheibbs AG	Hauptstraße 9	3270 Scheibbs
Sparkasse Schwaz AG	Franz-Josef-Straße 8-10	6130 Schwaz
Sparkasse Voitsberg-Köflach AG	Bahnhofstraße 2	8570 Voitsberg
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	Sparkassenplatz 4	8010 Graz
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck	Sparkassenplatz 1	6020 Innsbruck
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Sparkassenplatz 3	3910 Zwettl
Wiener Neustädter Sparkasse	Neunkirchner Straße 4	2700 Wiener Neustadt
5. Volksbanken		
A.B.S. Factoring AG	Thumegger Str. 2	5033 Salzburg
Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft	Kolingasse 4	1090 Wien
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	Suedtiroler Platz 9	9900 Lienz
IMMO-BANK Aktiengesellschaft	Stadiongasse 10	1010 Wien
Österreichische Apothekerbank eG	Spitalgasse 31	1090 Wien
SPARDA-BANK AUSTRIA eGen	Hamerlingstraße 40	4018 Linz
Volksbank Almtal e. Gen.	Hauptstraße 16	4644 Scharnstein
Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft	Obere Marktstraße 2	4822 Bad Goisern
Volksbank Bad Hall e.Gen.	Hauptplatz 22	4540 Bad Hall
Volksbank Kärnten eG	Pernhartgasse 7	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel AG	Pfarrgasse 5	4600 Wels
Volksbank Marchfeld e.Gen.	Volksbank-Platz 1-2	2230 Gänserndorf
Volksbank Niederösterreich AG	Brunngasse 10	3100 St. Pölten
Volksbank Niederösterreich Süd eG	Herzog-Leopold-Straße 3	2700 Wiener Neustadt
VOLKSBANK OBERES WALDVIERTEL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Stadtplatz 17	3860 Heidenreichstein
Volksbank Obersteiermark eGen	Hauptplatz 4	8700 Leoben
Volksbank Salzburg e.Gen.	St.-Julien-Straße 12	5020 Salzburg
Volksbank Steiermark Mitte AG	Schmiedgasse 31	8010 Graz
Volksbank Steirisches Salzkammergut registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kurhausplatz 298	8990 Bad Aussee
Volksbank Süd-Oststeiermark e.Gen.	Volksbankplatz 1	8230 Hartberg
Volksbank Südburgenland eG	Marktplatz 3	7423 Pinkafeld
Volksbank Tirol AG	Meinhardstraße 1	6020 Innsbruck
VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.	Ringstraße 27	6830 Rankweil
Volksbank Weinviertel e.Gen.	Hauptplatz 11-12	2130 Mistelbach/Zaya
Volksbank Wien AG	Kolingasse 14 -16	1090 Wien
Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 10	3580 Horn
6. Hypothekenbanken		
Austrian Anadi Bank AG	Domgasse 5	9020 Klagenfurt
Hypo-Bank Burgenland AG	Neusiedler Straße 33	7001 Eisenstadt
HYPO NOE Gruppe Bank AG	Hypogasse 1	3101 St.Pölten
HYPO NOE Landesbank AG	Hypogasse 1	3100 St. Pölten
Hypo Tirol Bank AG	Meraner Straße 8	6020 Innsbruck
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	Radetzkystraße 15-17	8011 Graz
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	Landstraße 38	4010 Linz

Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	Residenzplatz 7	5010 Salzburg
Vorarlberger Landes-und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	Hypo-Passage 1	6900 Bregenz

Job Nr.: 2017-0107
Prospekt gebilligt

06. April 2017 